



**Feuerwehrbedarfsplan
der Großen Kreisstadt
Donaueschingen**



**Aufgestellt durch Amt Öffentliche Ordnung und der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen,
verabschiedet durch Beschluss des Gemeinderats
vom**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Notwendigkeit eines Feuerwehrbedarfsplanes	6
1.2	Maßgebliche Rechtsgrundlagen	6
1.3	Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen	7
1.3.1	Originäre Aufgaben	8
1.3.2	Unterscheidung Pflicht-Aufgabe, Kann-Aufgabe und keine Aufgabe der Feuerwehr	9
1.3.3	Zusätzliche Aufgaben	10
2	Gemeindestruktur Donaueschingen	12
2.1	Verkehrswege	13
2.2	Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung	13
2.3	Löschwasserversorgung	14
2.3.1	Kernstadt	14
2.3.2	Aasen	14
2.3.3	Grünigen	14
2.3.4	Heidenhofen	15
2.3.5	Hubertshofen	15
2.3.6	Neudingen	15
2.3.7	Pfohren	16
2.3.8	Wolterdingen	16
2.4	Zusammenstellung Unter- und Überflurhydranten	17
3	Feuerwehrstruktur	19
3.1	Feuerwehrfahrzeuge	19
3.1.1	Löschfahrzeuge	19
3.1.2	Katastrophenschutzfahrzeuge	20
3.1.3	Hubrettungsfahrzeuge	21
3.1.4	Rüst- und Gerätewagen	21
3.1.5	Sonstige Fahrzeuge	21
3.2	Bilder der Fahrzeuge	21
3.2.1	Führerscheinklassen	26
3.3	Feuerwehrangehörige	26
3.4	Abteilungsstrukturen	27
3.5	Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilungen	27
3.5.1	Aktive Feuerwehrangehörige Kernstadt	27
3.5.2	Aktive Feuerwehrangehörige Aasen	28
3.5.3	Aktive Feuerwehrangehörige Grünigen	28
3.5.4	Aktive Feuerwehrangehörige Heidenhofen	29
3.5.5	Aktive Feuerwehrangehörige Hubertshofen	30
3.5.6	Aktive Feuerwehrangehörige Neudingen	30
3.5.7	Aktive Feuerwehrangehörige Pfohren	31
3.5.8	Aktive Feuerwehrangehörige Wolterdingen	31
4	Statistik	32
4.1	Aktive Feuerwehrangehörige von 2013 – 2017	32
4.2	Jugendfeuerwehr von 2013 – 2017	33
4.3	Altersmannschaft von 2013 – 2017	34
4.4	Einsätze von 2013 – 2017	36
4.4.1	Einsätze Kernstadt	36
4.4.2	Einsätze Aasen	37
4.4.3	Einsätze Grünigen	38
4.4.4	Einsätze Heidenhofen	39
4.4.5	Einsätze Hubertshofen	40

4.4.6	Einsätze Neudingen	41
4.4.7	Einsätze Pfohren	42
4.4.8	Einsätze Wolterdingen	43
5	Funk- und Kommunikationstechnik	44
6	Personelle Mindestanforderungen	46
6.1	Werktags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr – Tagesverfügbarkeit	46
6.1.1	Werktags von 17:00 Uhr bis 7:00 Uhr – sowie an Sonn- und Feiertagen	48
7	Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos	50
7.1	Brandeinsätze - einschließlich Löschwasserversorgung	50
7.2	Technische Hilfeleistung	50
7.3	Gefahrguteinsätze	51
7.4	Mindestbesatzungsstärke	51
7.5	Ausrückeordnung – Abteilung Stadt	51
7.6	Ausrückeordnung – Ortsteile	53
8	Fahrzeugkonzeption	57
8.1	Übersicht nach Abteilungen	57
8.2	Beschaffungsplan über Feuerwehrfahrzeuge chronologisch ab 2015	59
9	Sonstige notwendige Beschaffungen in den nächsten 5 Jahren	62
9.1.1	Dienst- und Schutzkleidung	62
9.1.2	Geräte/Material	62
9.1.3	Kommunikationstechnik	62
10	Feuerwehrrhäuser	63
10.1	Feuerwehrrhaus Kernstadt	63
10.2	Feuerwehrrhaus Aasen	65
10.3	Feuerwehrrhaus Grüningen	66
10.4	Feuerwehrrhaus Heidenhofen	68
10.5	Feuerwehrrhaus Hubertshofen	70
10.6	Feuerwehrrhaus Neudingen	72
10.7	Feuerwehrrhaus Pfohren	73
10.8	Feuerwehrrhaus Wolterdingen	74
11	Zusammenarbeit mit Landkreis / Nachbargemeinden	76
11.1	Überlandhilfe (§ 26 FwG)	76
11.2	Nachbarschaftshilfe durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden	77
11.2.1	Gemeinde Bad Dürkheim	77
11.2.2	Gemeinde Bräunlingen	77
11.2.3	Gemeinde Blumberg	77
11.2.4	Gemeinde Hüfingen	77
11.3	Zusammenarbeit Landkreis/Leitstelle	77
11.4	Zentrale Atemschutzwerkstatt	77
11.5	Schlauchpflege	78
11.5.1	Gemeinsame Nutzung von Großgeräten	78
11.5.2	Fahrzeuge für mehrere Gemeinden aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit	78
11.5.3	Gemeinsame Übungen	79
12	Personal und Mitgliedergewinnung	79
12.1	Hauptamtliche Kräfte	79
12.1.1	Kommandant	79
12.1.2	Hauptberufliche Gerätewarte	79
12.1.3	Mitarbeiter/innen in der Verwaltung	80
12.2	Mitgliedergewinnung	80
12.2.1	Feuerwehrleute aus umliegenden Wehren mit Arbeitsplatz in Donaueschingen	80
12.2.2	Frauen und Ausländer	81
12.2.3	Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr	81

12.2.4	Notwendige Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung	82
13	Aus- und Fortbildungen	83
13.1	Ausbildung auf Kreisebene	83
13.2	Fortbildungen auf Kreisebene	83
13.3	Fortbildungen auf Landesebene (Landesfeuerweherschule)	83
13.4	Regelmäßige Anforderungen	83
13.5	Sonderausbildungen	84
13.6	Führerscheine	84
13.7	Eigene Ausbildung und Ausbildungswünsche	84
13.7.1	Pädagogische Schulungen	84
13.7.2	Sonderausbildungen	84
13.7.3	Fahrsicherheitstraining	84
14	Kurze abschließende Bewertungen	86
14.1	Bewertung der Feuerwehrehäuser	86
14.2	Hilfsfristen	86
14.2.1	Eintreffzeit beim Standardbrand	86
14.2.2	Eintreffzeit bei der Standardhilfeleistung	86
14.3	Gesellschaftliche Auswirkungen auf die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen	87
14.4	Demografischer Wandel	87
14.5	Technische Entwicklung	87
14.6	Löschwasserversorgung	88
15	Fortschreibung	89
16	Anlagenverzeichnis	90
16.1	Anlage 1: Auszüge Rechtsgrundlage	90
16.1.1	Feuerwehrgesetz	90
16.1.2	Gesetz über den Rettungsdienst	94
16.1.3	Landesbauordnung	95
16.1.4	Verwaltungsvorschriften zur LBO	97
16.1.5	Sonstige Verwaltungsvorschriften	98
16.1.6	Sonstige Regelwerke	98
16.1.7	Satzungen	98
16.2	Anlage 2: Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung	99
17	Abbildungsverzeichnis	109

1 Allgemeines

1.1 Notwendigkeit eines Feuerwehrbedarfsplanes

Das Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg verpflichtet in § 3 (1) die Gemeinden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten, um den nach § 2 (1) FwG beschriebenen Pflichtaufgaben der Feuerwehr, nämlich

- der Bekämpfung von Schadenfeuer sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden und
- der technischen Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen ausführen zu können.

Außerdem sind nach § 2 (2) weitere Aufgaben (Kann-Aufgaben) in anderen Notlagen geregelt, die eine Gemeindefeuerwehr erfüllen soll.

Die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans ist in Baden-Württemberg gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die bisherige Aufstellung und Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen erfolgte bislang schwerpunktmäßig unter Beachtung der Hinweise zur Leistungsfähigkeit des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums Baden-Württemberg von Januar 2008.

Um den originären Feuerwehraufgaben noch gerechter zu werden, wurde von der Verwaltung unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen auf der Grundlage der o.a. Hinweise zur Leistungsfähigkeit ein Feuerwehrbedarfsplan erstellt. Dieser enthält wesentliche Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten, örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

1.2 Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Die wesentlichsten Rechtsgrundlagen und Regelwerke für die Erstellung dieses Feuerwehrbedarfsplanes und somit auch für die Arbeit der Feuerwehr sind

- Auszug aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg(FwG) in der Fassung vom 2. März 2010
- Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz - RDG) in der Fassung vom 8. Februar 2010

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010
- Verwaltungsvorschriften zur LBO
 - Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 5. Februar 2010
 - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die brand-schutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung) vom 17.09.2012
 - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Brand-verhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau) vom 17. September 2012
 - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflä-chen) vom 17.09.2012
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuer-wehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung) vom 22. Dezember 2010
- Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums, Januar 2008
- Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrhaus und seiner Außen-anlage (DIN 14092 "Feuerwehrrhäuser")
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen (Feuerwehrsatzung) vom 27.02.2013
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feu-erwehr Donaueschingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 09.11.2016
- Feuerwehrentschädigungssatzung vom 09.10.1991 in der Fassung vom 11.09.2013

1.3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen

Bei allen Aufgaben muss strikt zwischen Pflicht-Aufgaben und Kann-Aufgaben (auch sog. frei-willige Aufgaben) unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist in § 2 FwG geregelt:.. Pflichtaufgabe der Feuerwehr ist die Hilfeleistung und der Schutz des Einzelnen und des Ge-meinwesens bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze,

Unglücksfälle und dergleichen verursacht werden. Des Weiteren muss die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe leisten.

Während die Erfüllung der Pflicht-Aufgaben für die „Geschädigten“ i.d.R. unentgeltlich erfolgt, sollen die Gemeinden als Träger der Feuerwehr Kostenersatz für die Erfüllung der Kann-Aufgaben verlangen.

1.3.1 Originäre Aufgaben

Pflicht:

- Bekämpfung von Schadenfeuern
- Hilfe bei öffentlichem Notstand
- Technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen (z.B eingeklemmte Person)
- Überlandhilfe gem. § 26 FwG
- Amtshilfe gem. § 4 ff. LVwVfG, z.B.
 - Ausleuchten von Einsatzstellen
 - Gestellung von Fahrzeugen und Geräten
 - Leichenbergung
- Unterstützung des Rettungsdienstes bei technischen Hilfeleistungen (§ 11 RDG)

Kann:

- Abwehr der Gefahr einer anderen Notlage für Menschen, Tiere und Schiffe
- Maßnahmen der Brandverhütung
- Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- Stellung von Brandsicherheitswachen
- Beseitigung einer Brandgefahr
- Durchführung oder Teilnahme an einer Brandverhütungsschau.

1.3.2 Unterscheidung Pflicht-Aufgabe, Kann-Aufgabe und keine Aufgabe der Feuerwehr

Die Frage, ob die Feuerwehr bei einer Maßnahme zur Erfüllung einer Pflicht-Aufgabe oder zur Erfüllung einer Kann-Aufgabe handelt, ist von entscheidender Bedeutung für die Ausstattung der Feuerwehr (§ 3 FwG) und auch im Hinblick auf die Kosten des Feuerwehreinsatzes (§ 34 FwG).

Um die Einsatzbereitschaft immer gewährleisten zu können sollten sich die Feuerwehren vorrangig auf die Erfüllung ihrer Pflicht-Aufgaben konzentrieren. Nur wenn die Einsatzbereitschaft es zulässt, sollten freiwillige Aufgaben wahrgenommen werden. Nichtfeuerwehraufgaben, die auch nicht im Rahmen der Amtshilfe oder der behördeninternen Hilfe geleistet wird, sollte nicht erfolgen.

Ob eine Pflicht-Aufgabe, eine Kann-Aufgabe oder gar keine Feuerwehraufgabe vorliegt, ist bei der Lageerkundung im Einzelfall zu entscheiden. Zur Verdeutlichung einige Beispiele:

Wasser im Keller

- Keine lebensbedrohliche Lage, kein öffentlicher Notstand → keine Pflicht-Aufgabe.
- Keine Notlage für Mensch, Tier oder Schiff → keine Kann-Aufgabe.
- Somit: Keine Aufgabe für die Feuerwehr. Ausnahme hier könnte sein, dass größere Wassermengen bei Kontakt mit Elektroinstallationen zu einem Kurzschluss und in der Folge zu Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen führen kann (VGH vom 20.03.2003)

Umgestürzter Baum

- Keine lebensbedrohliche Lage, kein öffentlicher Notstand → keine Pflichtaufgabe
- Keine Notlage für Mensch, Tier oder Schiff → keine Kann-Aufgabe.
- Somit: Keine Aufgabe für die Feuerwehr. Ausnahme hier, wenn die Sicherheit des Strassenverkehrs oder die Erreichbarkeit von Anwohnern mit Rettungsfahrzeugen gefährdet ist.

Dachfenster vom Hagel zerschlagen, es regnet nun in die Wohnung

- Keine lebensbedrohliche Lage, kein öffentlicher Notstand → keine Pflichtaufgabe
- Keine Notlage für Mensch, Tier oder Schiff → keine Kann-Aufgabe.
- Somit: Keine Aufgabe für die Feuerwehr.

Tragehilfe beim Krankentransport

Mitunter werden Einsatzkräfte der Feuerwehr durch den Rettungsdienst als Tragehilfe z. B. für adipöse Patienten angefordert.

- Keine lebensbedrohliche Lage, kein öffentlicher Notstand → keine Pflichtaufgabe
- Keine Notlage für Mensch, Tier oder Schiff → keine Kann-Aufgabe.
- Somit: Keine Aufgabe für die Feuerwehr. Ausnahme: Transport mittels Drehleiter zum Krankenwagen, wenn der Transport durch das Treppenhaus nicht geht.

Türöffnungen

- Wenn lebensbedrohliche Lage → Pflichtaufgabe
- Nicht lebensbedrohlich, aber notwendige Versorgung durch Rettungsdienst bei nicht lebensbedrohlich erkrankter Person: Notlage für Mensch → Kann-Aufgabe.
- Ansonsten: Keine Aufgabe für die Feuerwehr.

Alarmierung Brand, beim Eintreffen jedoch nur erhitzter Heustock

- Bis zur Lagefeststellung → Pflichtaufgabe
- Falls der Heustock ausgeräumt wird → Kann-Aufgabe (Brandverhütung. Gebührenpflichtig)

Beseitigung von Gefahrenquellen auf Privatgrundstücken (z. B. nach Zerstörungen durch Dritte, entfernen von Dachziegeln, Mauerstücken, Schneelasten, Dachlawinen, Eiszapfen usw.)

- Keine lebensbedrohliche Lage, kein öffentlicher Notstand → keine Pflichtaufgabe
- Keine Notlage für Mensch, Tier oder Schiff → keine Kann-Aufgabe.
- Somit: Keine Aufgabe für die Feuerwehr.

1.3.3 Zusätzliche Aufgaben

Technik und Logistik

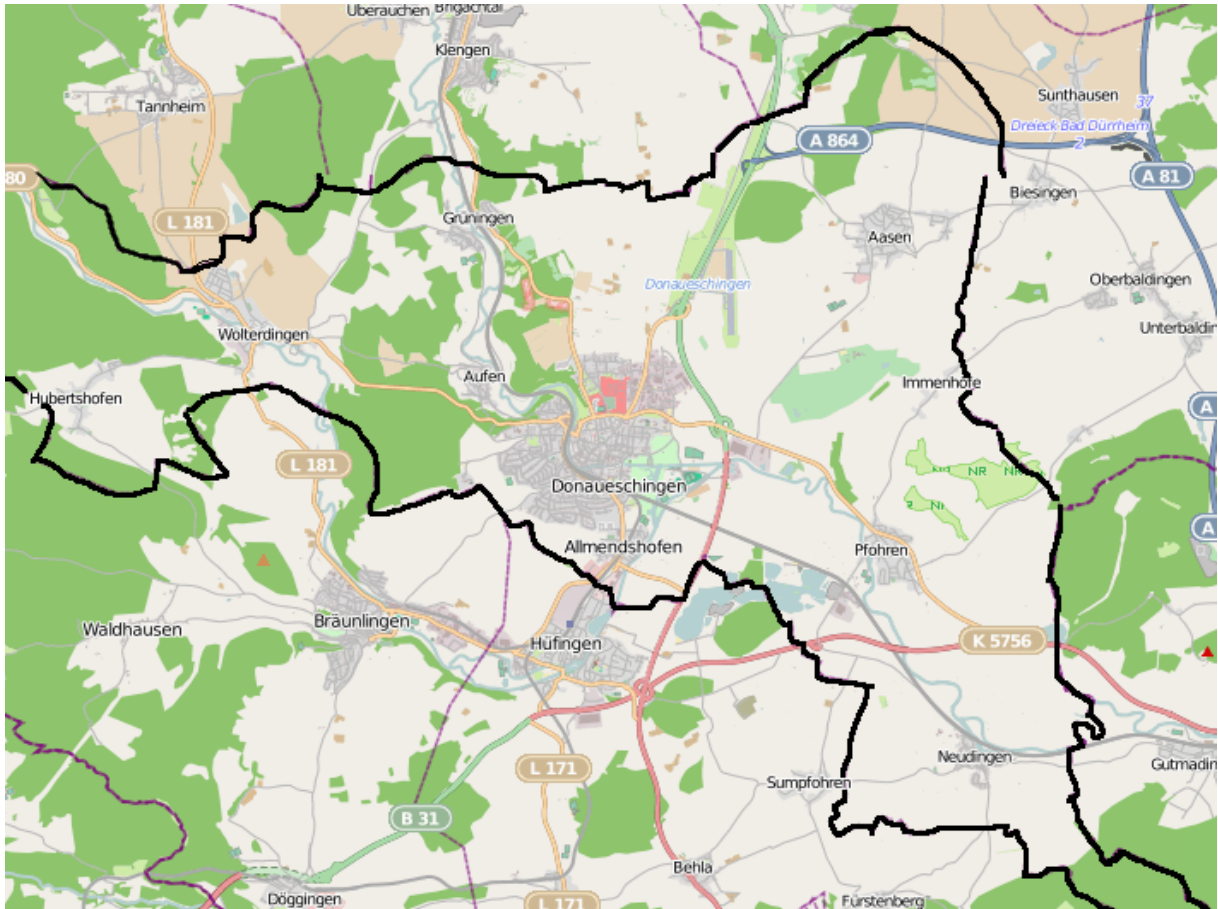
- Überwachung, Ausführung, Wartung, Pflege, Prüfung der eigenen Fahrzeuge und Geräte in eigenen Werkstätten
- Betrieb der verschiedenen Werkstätten
- Kfz-Werkstatt

- Gerätewerkstatt
- Schlauchwerkstatt
- Zentrale Atemschutzwerkstatt SBK

Sogenannte Freiwilligkeitsaufgaben

- Unterstützung von Sportveranstaltungen
- Parkplatzdienste bei Großveranstaltungen (Stadtfeste)
- Feuerwehrverbandsveranstaltungen (Umzüge, Übungen)
- Leistungsnachweis (Wettkämpfe) außer Bronze Truppmann Teil II
- Brauchtumpflege (Sicherheitsdienste bei Umzügen, etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Verteilung von Informationen an Haushalte) und Kameradschaftspflege

2 Gemeindestruktur Donaueschingen



1 Gemeindestruktur Donaueschingen

Allgemeine Informationen (Stand: 31.12.2017)

Einwohnerzahl:	22.649	Fläche, gesamt:	10.462 ha
		Fläche, bebaut:	1.683 ha
hiervon:			
Kernstadt:	15.967	hiervon:	
Aasen:	1.254	Wohngebiet:	384 ha
Grüningen:	791	Gewerbegebiet:	157 ha
Heidenhofen:	249	(Gewerbe + Industrie)	
Hubertshofen:	409	Waldgebiet:	3.053 ha
Neudingen:	652	Landwirtschaftliche Fläche:	5.457 ha

Pfohren:	1.622		
Wolterdingen:	1.705	Wasserfläche:	209 ha

2 Einwohnerzahlen und Fläche

2.1 Verkehrswege

Straßenfläche gesamt: 595 ha

Landstraße: L180, L178, L181

Kreisstraße: K5740, K5736, K5756

Bundesstraße: B 27, B 31, B 33

Autobahn A 864

DB-Strecke: ca. 15 km

ÖPNV-Strecke Bus: Stadtgebiet und Umlandgemeinde

Flugplatz: 1.290 m Start – und Landebahn

2.2 Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung

Gebäude und Einrichtungen besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung sind:

- Gewerbe- und Industriebetriebe ohne besondere Gefahren
- Gewerbe- und Industriebetriebe mit besonderen Gefahren
- Sonderbauten nach der Landesbauordnung, wie zum Beispiel
 - Krankenhaus
 - Pflegeheime und Altenheime
 - Schulen
 - Hochhäuser
 - Tiefgaragen
 - Versammlungsstätten
- Historische Gebäude und Kulturstätten
- Abgelegene Gebäude und Höfe

Die entsprechende Auflistung, aufgeteilt auf die Kernstadt und die Ortsteile, ist in Anlage 2: Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung enthalten.

2.3 Löschwasserversorgung

2.3.1 Kernstadt

Trinkwasserversorgung	erfüllt
gemäß DVGW ¹ 405	100 %
durch Brunnen	-
durch Zisternen/Löschteiche	-
durch Entnahmestellen offenes Gewässer	Brigach und Breg liefern ausreichend Löschwasser

2.3.2 Aasen

Trinkwasserversorgung	erfüllt
gemäß DVGW 405	100%
durch Brunnen	-
durch Zisternen/Löschteiche	Tiefbrunnen mit 64 m ³ , Gabelweg
durch Entnahmestellen offenes Gewässer	Weiher Golfplatz Öschberg

2.3.3 Grüningen

Trinkwasserversorgung	erfüllt
gemäß DVGW 405	100%
durch Brunnen	-
durch Zisternen/Löschteiche	im Bereich Sportplatz drei Zisternen mit insgesamt 140 m ³
durch Entnahmestellen offenes Gewässer	-

¹ DVGW = Arbeitsblatt W (=Wasser) 405 der Dt. Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.

2.3.4 Heidenhofen

Trinkwasserversorgung	erfüllt
gemäß DVGW ¹ 405	100%
durch Brunnen	-
durch Zisternen/Löschteiche	-
durch Entnahmestellen offenes Gewässer	-

2.3.5 Hubertshofen

Trinkwasserversorgung	erfüllt
gemäß DVGW 405	100%
durch Brunnen	-
durch Zisternen/Löschteiche	250 m ³ im Schwimmbad 400 m ³ Löschteich Sangenweiher
durch Entnahmestellen offenes Gewässer	-

2.3.6 Neudingen

Trinkwasserversorgung	erfüllt
gemäß DVGW 405	100%
durch Brunnen	-
durch Zisternen/Löschteiche	-
durch Entnahmestellen offenes Gewässer	Donau liefert ausreichend Löschwasser

¹ DVGW = Arbeitsblatt W (=Wasser) 405 der Dt. Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.

2.3.7 Pfohren

Trinkwasserversorgung	erfüllt
gemäß DVGW 405	100%
durch Brunnen	-
durch Zisternen/Löschteiche	90m ³ , Teilhof, Aussiedlerhof Wolf 35 m ³ , Feldscheune Wolf 40 m ³
durch Entnahmestellen offenes Gewässer	Riedsee und Donau liefern ausreichend Löschwasser, für OT Immenhöfe Weiher Golfplatz Öschberg

2.3.8 Wolterdingen

Trinkwasserversorgung	erfüllt
gemäß DVGW ¹ 405	100%
durch Brunnen	-
durch Zisternen/Löschteiche	-
durch Entnahmestellen offenes Gewässer	Breg liefert ausreichend Löschwasser, Wolfsbach teilweise nutzbar Schwimmbad 300 m ³ sowie ein Fischweiher in nördlicher Richtung ca. 600 m außerhalb

¹ DVGW = Arbeitsblatt W (=Wasser) 405 der Dt. Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.

2.4 Zusammenstellung Unter- und Überflurhydranten

Wasserwerk der Stadt Donaueschingen

Zusammenstellung Unter- und Überflurhydranten

	Unterflur- Hydranten	Überflur- Hydranten
Kernstadt (Allmendhofen, Aufen u. Donaueschingen) davon Kernstadt u. Allmendshofen, UH = 532, ÜH = 158 davon Aufen, UH = 36, ÜH = 2	568	160
Aasen	89	20
Grünigen	48	12
Heidenhofen	15	5
Hubertshofen	8	15
Neudingen	38	11
Pföhren u. Immenhöfe davon Immenhöfe, UH = 2, ÜH = 5 davon Pföhren, UH = 89, ÜH = 12	91	17
Wolterdingen	66	40
	923	280
Gesamt		1203

3 Zusammenstellung Unter- und Überflurhydranten



Der Unterflurhydrant befindet sich unterhalb einer Hydranten-Kappe, die in die Straße eingebaut wird.



Der Überflurhydrant ist oberirdisch fest installiert.

4 Unter- und Überflurhydrant

3 Feuerwehrstruktur

3.1 Feuerwehrfahrzeuge

3.1.1 Löschfahrzeuge

Kernstadt

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20-16	2010	VS-DS 441
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	1986	VS-DS 252
Mannschaftstransportwagen MTW	2007	VS-DS 419
Schlauchwagen SW 1000	1990	VS-DS 237
Mannschaftstransportwagen Gefahrgut (Kreis)	2013	VS-LS 494
Löschfahrzeug LF 16-12	2001	VS-DS 243
Einsatzleitwagen ELW 1	2002	VS-DS 811

Aasen

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	2001	VS-DS 223

Grünigen

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	1995	VS-DS 256

Heidenhofen

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	2017	VS-DS 548

Hubertshofen

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	2006	VS-DS 205

Neudingen

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	2005	VS-DS 224
Schlauchanhänger	1991	VS-DS 279

Pfohren

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	1995	VS-DS 212
Mannschaftstransportwagen MTW	2009	VS-DS 240
Schlauchanhänger	1991	VS-DS 272

Wolterdingen

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	1994	VS-DS 289
Mannschaftstransportwagen MTW	2009	VS-DS 239
Schlauchanhänger	2012	VS-DS 206

3.1.2 KatastrophenschutzfahrzeugeWolterdingen

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Löschgruppenfahrzeug LF Kat (wird vom Bund zur Verfügung gestellt)	2011	VS-BS 8003

3.1.3 Hubrettungsfahrzeuge

Kernstadt

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Drehleiter Korb DLK 23-12	1998	VS-DS 277

3.1.4 Rüst- und Gerätewagen

Kernstadt

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Gerätewagen Gefahrgut GwG (Kreis)	1987	VS-224
Rüstwagen RW 2	1991	VS-DS 253
Gerätewagen-Transport GW-T	2001	VS-DS 23

3.1.5 Sonstige Fahrzeuge

Fahrzeugart	Baujahr	Kennzeichen
Geschirmobil	-	VS-DS 232
Oldtimerfahrzeug Magius	1926	VS-07224/8
DL + LF 15	1955	

3.2 Bilder der Fahrzeuge



6 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20-16



7 Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS



8 Mannschaftstransportwagen MTW



9 Schlauchwagen SW 1000



10 Löschfahrzeug LF 16-12



11 Einsatzleitwagen ELW 1



12 Geschirrmobil



13 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W



14 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6



15 Löschgruppenfahrzeug LF Kat



16 Drehleiter DLK 23-12



17 Gerätewagen Gefahrgut



18 Rüstwagen RW 2



19 Gerätewagen-, Transport GW-T

3.2.1 Führerscheinklassen

- MTW mit B-Führerschein (PKW bis 3,5 Tonnen)
- TSF-W und LF 8/6 mit C1-Führerschein (LKW bis 7,5 Tonnen)
- Restliche Fahrzeuge mit C-Führerschein (LKW über 7,5 Tonnen)
- In der Kernstadt dürfen nur Fahrer mit C-Führerschein die Löschfahrzeuge fahren (ausgenommen also MTW plus ELW)
-

3.3 Feuerwehrangehörige

Feuerwehrangehörige	2017	2018
Aktive Abteilung	260	254
Jugendfeuerwehr	45	54
Altersabteilung	94	98
Gesamt	399	406

3.4 Abteilungsstrukturen

Abteilung	Mannschaftsstärke		Einwohner/ Ortsteil	Jugendfeuerwehr	
	2017	2018		Stand 31.12.2017	2017
Kernstadt	54	57	15.967	22	22
Aasen	23	23	1.254	-	-
Grünigen	16	16	791	-	-
Heidenhofen	14	14	249	-	-
Hubertshofen	36	32	409	14	17
Neudingen	32	32	652	13	8
Pföhren	37	33	1.622	6	7
Wolterdingen	48	47	1.705	-	-

3.5 Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilungen

3.5.1 Aktive Feuerwehrangehörige Kernstadt

Feuerwehrangehörige „Aktive“:	57
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	37
Zugführer / Gruppenführer:	21
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	13
Anzahl der Maschinisten	23
davon LKW-Führerschein > 7,5 Tonnen ¹	22
davon LKW-Führerschein bis 7,5 Tonnen	
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	12

¹ > = mehr als

Atemschutzgeräteträger:	36
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	26
Durchschnittliche Antrittsstärke bei Alarmierung	
Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr	15
Montag bis Freitag von 17.00 bis 7.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	25

3.5.2 Aktive Feuerwehrangehörige Aasen

Feuerwehrangehörige „Aktive“:	23
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	13
Zugführer / Gruppenführer:	3
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	2
Anzahl der Maschinisten	3
davon LKW– Führerschein > 7,5 Tonnen	3
davon LKW–Führerschein bis 7,5 Tonnen	
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	2
Atemschutzgeräteträger:	4
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	2
Durchschnittliche Antrittsstärke bei Alarmierung	
Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr	12
Montag bis Freitag von 17.00 bis 7.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	20

3.5.3 Aktive Feuerwehrangehörige Grüningen

Feuerwehrangehörige „Aktive“:	14
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	0
Zugführer / Gruppenführer:	3
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	0

Anzahl der Maschinisten	4
davon LKW-Führerschein > 7,5 Tonnen	3
davon LKW-Führerschein bis 7,5 Tonnen	1
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	0
Atemschutzgeräteträger:	5
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	0
Durchschnittliche Antrittsstärke bei Alarmierung	
Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr	5
Montag bis Freitag von 17.00 bis 7.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	12

3.5.4 Aktive Feuerwehrangehörige Heidenhofen

Feuerwehrangehörige „Aktive“:	14
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	5
Zugführer / Gruppenführer:	1
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	1
Anzahl der Maschinisten	7
davon LKW-Führerschein > 7,5 Tonnen	0
davon LKW-Führerschein bis 7,5 Tonnen	5
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	2
Atemschutzgeräteträger:	8
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	2
Durchschnittliche Antrittsstärke bei Alarmierung	
Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr	9
Montag bis Freitag von 17.00 bis 7.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	12

3.5.5 Aktive Feuerwehrangehörige Hubertshofen

Feuerwehrangehörige „Aktive“:	32
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	3
Zugführer / Gruppenführer:	8
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	0
Anzahl der Maschinisten	11
davon LKW-Führerschein > 7,5 Tonnen	1
davon LKW-Führerschein bis 7,5 Tonnen	9
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	2
Atenschutzgeräteträger:	12
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	0
Durchschnittliche Antrittsstärke bei Alarmierung	
Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr	5
Montag bis Freitag von 17.00 bis 7.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	20

3.5.6 Aktive Feuerwehrangehörige Neudingen

Feuerwehrangehörige „Aktive“:	32
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	7
Zugführer / Gruppenführer:	3
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	2
Anzahl der Maschinisten	8
davon LKW-Führerschein > 7,5 Tonnen	0
davon LKW-Führerschein bis 7,5 Tonnen	3
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	3
Atenschutzgeräteträger:	10
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	3

Durchschnittliche Antrittsstärke bei Alarmierung

Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr	11
Montag bis Freitag von 17.00 bis 7.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	25

3.5.7 Aktive Feuerwehrangehörige Pfohren

Feuerwehrangehörige „Aktive“: 33

davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend: 14

Zugführer / Gruppenführer: 5

davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend: 3

Anzahl der Maschinisten 11

davon LKW-Führerschein > 7,5 Tonnen 6

davon LKW-Führerschein bis 7,5 Tonnen 7

davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend: 5

Atenschutzgeräteträger: 15

davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend: 6

Durchschnittliche Antrittsstärke bei Alarmierung

Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr 15

Montag bis Freitag von 17.00 bis 7.00 Uhr und

Samstag/Sonntag/Feiertag 25

3.5.8 Aktive Feuerwehrangehörige Wolterdingen

Feuerwehrangehörige „Aktive“: 47

davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend: 20

Zugführer / Gruppenführer: 12

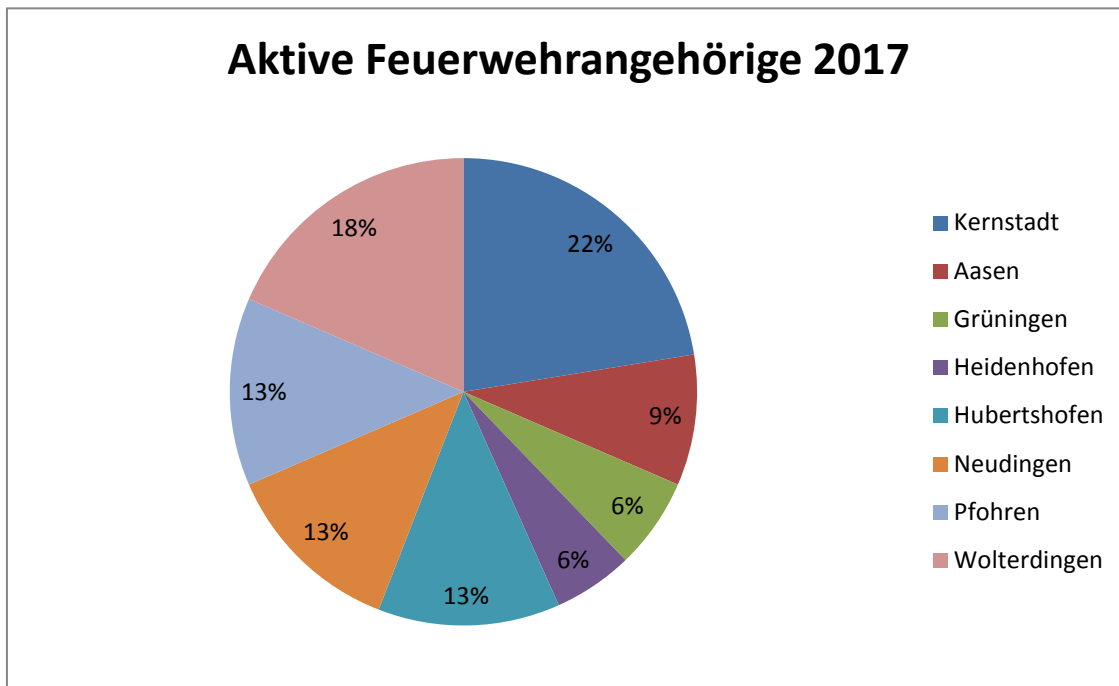
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend: 11

Anzahl der Maschinisten	16
davon LKW-Führerschein > 7,5 Tonnen	14
davon LKW-Führerschein bis 7,5 Tonnen	0
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	7
Atenschutzgeräteträger:	20
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	12
Durchschnittliche Antrittsstärke bei Alarmierung	
Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr	35
Montag bis Freitag von 17.00 bis 7.00 Uhr und	
Samstag/Sonntag/Feiertag	40

4 Statistik

4.1 Aktive Feuerwehrangehörige von 2013 – 2017

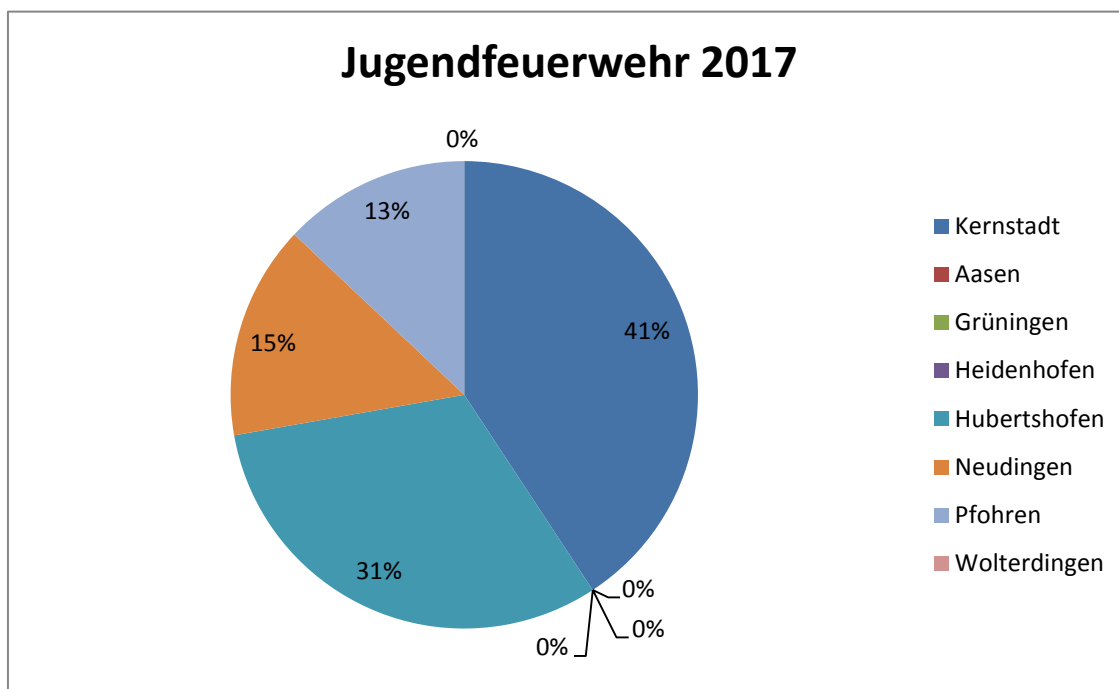
Abteilung	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Kernstadt	52	53	54	54	57
Aasen	21	25	22	23	23
Grüningen	16	16	16	16	16
Heidenhofen	18	19	15	14	14
Hubertshofen	33	32	36	36	32
Neudingen	33	31	32	32	32
Pföhren	36	37	37	37	33
Wolterdingen	43	45	45	48	47
Gesamt:	252	258	257	260	254



20 Aktive Feuerwehrangehörige 2017 der Abteilungen

4.2 Jugendfeuerwehr von 2013 – 2017

Abteilung	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Kernstadt	22	16	16	12	22
Aasen	-	-	-	-	-
Grünigen	5	7	1	-	-
Heidenhofen	-	-	-	-	-
Hubertshofen	16	5	13	14	17
Neudingen	11	10	9	13	8
Pfohren	7	8	8	6	7
Wolterdingen	-	-	-	-	-
Gesamt:	61	46	47	45	54



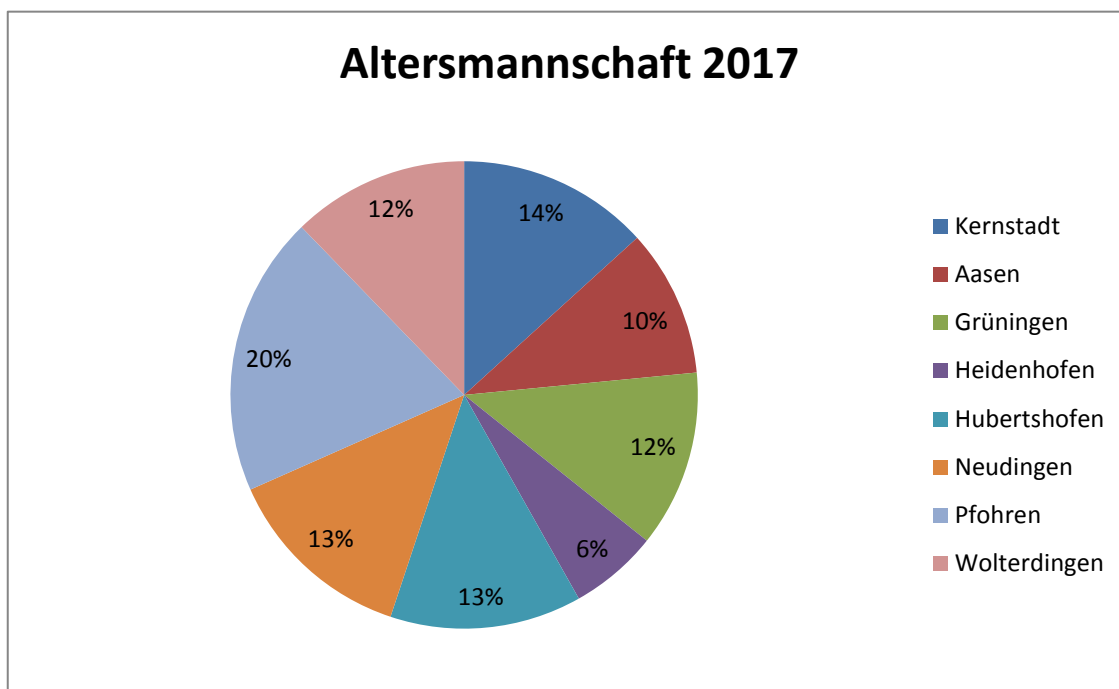
21 Jugendfeuerwehr 2017 der Abteilungen

4.3 Altersmannschaft von 2013 – 2017

Die Alterswehr hat repräsentative Aufgaben, zum Beispiel Unterstützung bei Festen und Feiern durch Kassendienst, Getränkeausgabe usw.. Mitglied der Alterswehr kann nur sein, wer zuvor im aktiven Feuerwehrdienst war. Die Altersgrenze für die Alterswehr liegt zwischen 55 und 65 Jahren. Die Mitglieder können ab dem 55. Lebensjahr auf Antrag beim Feuerwehrkommandanten in die Alterswehr versetzt werden und müssen spätestens ab dem 65. Lebensjahr in die Alterswehr eintreten. Wer noch die fachlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt, kann vom Kommandanten zu einem Einsatz hinzugezogen werden.

Abteilung	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Kernstadt	22	16	16	13	13
Aasen	-	-	-	11	10
Grüningen	5	7	1	16	12
Heidenhofen	-	-	-	4	6
Hubertshofen	16	5	13	10	13
Neudingen	11	10	9	13	13

Pföhren	7	8	8	16	19
Wolterdingen	-	-	-	11	12
Gesamt:	61	46	47	94	98



22 Altersmannschaft 2017

4.4 Einsätze von 2013 – 2017

4.4.1 Einsätze Kernstadt

Jahr	Gesamtzahl	Gemeindebereich	Überlandhilfe	Bemerkungen
2013	146	141	5	1xHochwasserzug
2014	130	121	9	
2015	203	185	18	
2016	164	147	17	
2017	154	141	13	

Davon sind:

Brandeinsätze		Technische Hilfeleistung		Tiere und Insekten		Fehlalarme		Sonstige	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
17	12	52	36	4	3	54	37	19	13
21	16	63	49	3	2	34	26	9	7
50	25	77	38	7	4	42	21	27	13
30	18	43	26	0	0	54	33	37	23
32	21	70	46	2	1	41	27	9	6

4.4.2 Einsätze Aasen

Jahr	Gesamtzahl	Gemeindebereich	Überlandhilfe	Bemerkungen
2013	1	1	0	
2014	12	12	0	
2015	4	3	1	
2016	1	1	0	
2017	4	4	0	

Davon sind:

Brandeinsätze		Technische Hilfeleistung		Tiere und Insekten		Fehlalarme		Sonstige	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1	100	0	0	0	0	0	0	0	0
11	92	1	8	0	0	0	0	0	0
1	25	1	25	0	0	2	50	0	0
1	100	0	0	0	0	0	0	0	0
1	25	2	50	0	0	1	25	0	0

4.4.3 Einsätze Grüningen

Jahr	Gesamtzahl	Gemeindebereich	Überlandhilfe	Bemerkungen
2013	1	0	0	
2014	1	1	0	
2015	5	4	1	
2016	2	2	0	
2017	2	2	0	

Davon sind:

Brandeinsätze		Technische Hilfeleistung		Tiere und Insekten		Fehlalarme		Sonstige	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
0	0	1	100	0	0	0	0	0	0
0	0	1	100	0	0	0	0	0	0
1	20	4	80	0	0	0	0	0	0
1	50	1	50	0	0	0	0	0	0
1	50	1	50	0	0	0	0	0	0

4.4.4 Einsätze Heidenhofen

Jahr	Gesamtzahl	Gemeindebereich	Überlandhilfe	Bemerkungen
2013	0	0	0	
2014	4	2	2	
2015	5	3	2	
2016	1	0	0	
2017	2	1	0	

Davon sind:

Brandeinsätze		Technische Hilfeleistung		Tiere und Insekten		Fehlalarme		Sonstige	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	50	0	0	0	0	2	50
2	40	1	20	0	0	2	40	0	0
1	100	0	0	0	0	0	0	0	0
1	50	1	50	0	0	0	0	0	0

4.4.5 Einsätze Hubertshofen

Jahr	Gesamtzahl	Gemeindebereich	Überlandhilfe	Bemerkungen
2013	1	1	0	
2014	1	1	0	
2015	0	0	0	
2016	1	0	0	
2017	0	0	0	

Davon sind:

Brandeinsätze		Technische Hilfeleistung		Tiere und Insekten		Fehlalarme		Sonstige	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1	100	0	0	0	0	0	0	0	0
1	100	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	100	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

4.4.6 Einsätze Neudingen

Jahr	Gesamtzahl	Gemeindebereich	Überlandhilfe	Bemerkungen
2013	2	1	1	
2014	3	2	1	
2015	12	8	4	
2016	5	5	0	
2017	4	4	0	

Davon sind:

Brandeinsätze		Technische Hilfeleistung		Tiere und Insekten		Fehlalarme		Sonstige	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1	50	1	50	0	0	0	0	0	0
2	67	1	33	0	0	0	0	0	0
3	25	6	50	0	0	2	17	1	8
3	60	2	40	0	0	0	0	0	0
3	75	1	25	0	0	0	0	0	0

4.4.7 Einsätze Pfohren

Jahr	Gesamtzahl	Gemeindebereich	Überlandhilfe	Bemerkungen
2013	12	7	5	
2014	11	9	2	
2015	19	10	5	
2016	9	10	1	
2017	10	7	3	

Davon sind:

Brandeinsätze		Technische Hilfeleistung		Tiere und Insekten		Fehlalarme		Sonstige	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
7	59	4	33	0	0	1	8	0	0
6	55	3	27	0	0	0	0	2	18
4	21	8	42	0	0	0	0	7	37
2	22	3	33	0	0	4	44	0	0
1	10	6	60	0	0	0	0	3	30

4.4.8 Einsätze Wolterdingen

Jahr	Gesamtzahl	Im Gemeindebereich	Überlandhilfe	Bemerkungen
2013	13	0	1	
2014	5	5	0	
2015	28	25	3	
2016	11	11	0	
2017	12	12	0	

Davon sind:

Brandeinsätze		Technische Hilfeleistung		Tiere und Insekten		Fehlalarme		Brand-einsätze	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
4	31	3	23	1	8	0	0	5	38
5	100	0	0	0	0	0	0	0	0
4	14	17	61	0	0	1	4	6	21
3	27	7	63	0	0	1	9	0	0
2	17	8	67	0	0	0	0	2	17

5 Funk- und Kommunikationstechnik

Die 4m-Funkgeräte sind für die Kommunikation über weite Strecken vorgesehen. Sie dienen der Informationsübermittlung zwischen den Fahrzeugen, dem Feuerwehrhaus und der Leitstelle. Sie sind in der Regel fest in den Fahrzeugen und im Feuerwehrhaus eingebaut. Die Funktion wird über Relaisstationen wie auf dem Fürstenberg aufrechterhalten.

2m-Handsprechfunkgeräte sind tragbare Funkgeräte für den Einsatzstellenfunk in einem Radius von 500 Metern. In Gebäuden mit starkem Stahlskelett oder Stahlbeton können sie nicht oder nur sehr schwer die Mauern durchdringen. Um diesen Nachteil auszugleichen ist es öfters unumgänglich, bewegliche Relaisstationen einzurichten, um die Kommunikation zu ermöglichen.

Bestand Stadt

- 14x 4m-Funkgeräte
- 1x 4m-Feststation
- 38x 2m-Handsprechfunkgerät

Bestand Aasen

- 1x 4m-Funkgerät
- 4x 2m-Handsprechfunkgerät

Bestand Grüningen

- 1x 4m-Funkgerät
- 3x 2m-Handsprechfunkgerät

Bestand Heidenhofen

- 1x 4m-Funkgeräte
- 4x 2m-Handsprechfunkgerät

Bestand Hubertshofen

1x 4m-Funkgerät

7x 2m-Handsprechfunkgerät

Bestand Neudingen

1x 4m-Funkgerät

4x 2m-Handsprechfunkgerät

Bestand Pfohren

2x 4m-Funkgeräte

7x 2m-Handsprechfunkgerät

Bestand Wolterdingen

3x 4m-Funkgeräte

1x 4m-Feststation

13x 2m-Handsprechfunkgerät

6 Personelle Mindestanforderungen

Das Innenministerium Baden-Württemberg und der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg haben in einem gemeinsamen Arbeitskreis die Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr erarbeitet. Diese ist u.a. Grundlage für die personellen Mindestanforderungen.

6.1 Werktags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr – Tagesverfügbarkeit

Erläuterung: Eine Gruppe besteht immer aus einem Gruppenführer und acht Mannschaften. Dies ergibt eine **Löschgruppe** aus neun Feuerwehrleuten. **(1/8/9 s. unten)**

Dazu kommt noch eine **Löschstaffel** aus sechs Feuerwehrleuten, die aus einem Gruppenführer und fünf Mannschaften gebildet wird. **(1/5/6 s. unten)**

Kernstadt:

1. Gruppe innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: **1/8/9** in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

Mannschaftsstärke: **1/5/6** in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: LF 16 Florian DS 44

2. Gruppe innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: **1/8/9** in 90 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

Mannschaftsstärke: **1/5/6** in 90 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: LF 16/12

Aasen

Staffel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: **1/5/6** in 90 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: TSF-W

Grünigen

Staffel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: **1/5/6** in 50 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: TSF-W

Heidenhofen

Staffel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: **1/5/6** in 80. Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: TSF W

Hubertshofen

Staffel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: **1/5/6** in 50 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: TSF-W

Neudingen

Staffel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: **1/5/6** in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: TSF-W

Pföhren

1. Gruppe innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: **1/8/9** in 90 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

Mannschaftsstärke: **1/5/6** in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: LF 8/6

Wolterdingen.

1. Gruppe innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: **1/8/9** in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

Mannschaftsstärke: **1/5/6** in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: LF Kat

2. Gruppe innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: **1/8/9** in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

Mannschaftsstärke: **1/5/6** in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: LF 8/6

6.1.1 Werktags von 17:00 Uhr bis 7:00 Uhr – sowie an Sonn- und Feiertagen

Kernstadt

1. Gruppe innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: LF 16/12

2. Gruppe innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 80 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: HLF 20

Aasen

Staffel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: TSF-W

Grünigen

Staffel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 80 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: TSF-W

Heidenhofen

Staffel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: TSF-W

Hubertshofen

Staffel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: TSF-W

Neudingen

Staffel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: TSF W

Pföhren

1. Gruppe innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 100. Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: LF 8/6

Wolterdingen

1. Gruppe innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle

Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: LF Kat

2. Gruppe innerhalb von weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle?

Mannschaftsstärke: 1/8/9 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

Mannschaftsstärke: 1/5/6 in 100 Prozent der Einsätze erreicht (Wert aus 2017 / 2018)

mit Löschfahrzeug: LF 8/6

7 Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos

Die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ fordern eine Bewertung des örtlichen Risikos. Als Grundlage dient die Zusammenstellung der Flächennutzung, der Verkehrswege, die „Einsatzstatistik“ und vor allem Art und Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen „Gebäude und Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung und/oder einer besonderen Gefährdung“.

Hieraus ergeben sich eventuell Forderungen für eine zusätzliche Ausstattung der Feuerwehr. Berücksichtigt und bewertet werden jeweils Möglichkeiten zur Nutzung der nachbarschaftlichen Hilfe und der interkommunalen Zusammenarbeit.

7.1 Brandeinsätze - einschließlich Löschwasserversorgung

Die Mindestausstattung zur Erfüllung der Kriterien aus den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ besteht aus folgenden Fahrzeugen:

LF, 0/1/5/6 (**0 Zugführer/ 1 Gruppenführer/ 5 Mannschaften**)

DLK 23/12, 0/1/2/3 (**0 Zugführer/ 1 Gruppenführer/ 2 Mannschaften**)

7.2 Technische Hilfeleistung

HLF 20, 0/1/5/6 (**s. oben**)

RW 2, 0/1/2/3 (**s. oben**)

7.3 Gefahrguteinsätze

GW-G mit Gefahrgutzug im gesamten Kreisgebiet

3/5/40/46 (3 Zugführer/ 5 Gruppenführer/ 40 Mannschaften)

Gefahrgutzug Stärke nur die Teile Donaueschingen

1/5/20/26 (1 Zugführer/ 5 Gruppenführer/ 20 Mannschaften)

7.4 Mindestbesatzungsstärke

Fahrzeug	Mannschaft	Fahrzeug	Mannschaft
LF/16/12	1+5	ELW	1+1
HLF 20/16	1+7	GW-T	1+1
RW 2	1+2	GW-G	1+2
DLK 23-12	1+2	TSF	1+5
HLF 20	1+7	TSF-W	1+5
SW 1000	3	LF-8	1+7

7.5 Ausrückeordnung – Abteilung Stadt

Einsatzart	ELW	1.	2.	3.	4.
		Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug
Brandalarm Wohnhaus	X	HLF 20	DLK 23-12	LF 16TS	
Brandalarm Klein- brand	X	HLF 20			
Brandalarm Fahr- zeugbrand	X	HLF 20			
Brandalarm Orts- teil	X	HLF 20	DLK 23-12	SW 1000	HLF 20/16 Brand Pfohren
Brandmeldeanlage 1	X	HLF 20	DLK 23-12		

Brandmeldeanlage 2	X	HLF 20	DLK 23-12	LF 16 TS	
Rauchwarnmelder	X	HLF 20/16	DLK 23-12	LF 16 TS	
Verkehrsunfall	X	HLF 20/16	RW2		
Tech. Hilfe	X	HLF 20/16			
Tech. Hilfe Ortsteil	X	HLF 20/16			
Tech. Hilfe Ölspur groß	X	HLF 20/16	RW2		
Tech. Hilfe Ölspur klein		HLF 20/16			
Wassereinsatz		HLF 20			
Gefahrguteinsatz	KR- MTW	GW-G	GW-T	LF 16 TS	
Drehleiter Stadt- gebiet		DLK	MTW		
Drehleiter Über- landhilfe		DLK			
Löschzug Über- landhilfe	X	HLF 20	DLK 23-12	LF 16TS	
Wärmebildkamera		MTW			
Türöffnung	X	HLF 20/16			

- Die Fahrzeuge rücken nach Erreichen der Mindestbesatzungsstärke selbständig ab.
- An der Einsatzstelle ist an mindestens einem Fahrzeug der Funk besetzt zu halten.
- Weiter benötigte Fahrzeuge werden auf Anforderung des Einsatzleiters eingesetzt.

7.6 Ausrückeordnung – Ortsteile

Einsatzart	Neudingen	Grünigen	Wolterdingen	Hubertshofen
Brandalarm Wohnhaus	TSF-W + LF-8 Pfohren + Abt. Stadt	TSF-W + Abt. Stadt + LF-Kat Wolterdingen	LF-8 LF Kat MTW + Abt. Stadt	TSF-W + Abt. Stadt + LF-Kat Wolterdingen + LF-8 Wolterdingen
Brandalarm Kleinbrand	TSF-W + LF-8 Pfohren	TSF-W + LF-Kat Wolterdingen	LF Kat	TSF-W + LF-Kat Wolterdingen
Brandalarm Fahrzeugbrand	TSF-W + LF-8 Pfohren	TSF-W + LF-Kat Wolterdingen	LF Kat	TSF-W + LF-Kat Wolterdingen
Brandmeldeanlage	TSF-W + LF-8 Pfohren + Abt. Stadt	X	LF-8 LF Kat + Abt. Stadt	X
Verkehrsunfall	TSF-W + LF-8 Pfohren + Abt. Stadt	TSF-W + Abt. Stadt + LF-8 Wolterdingen	LF-8 + Abt. Stadt	TSF-W + LF-8 Wolterdingen + Abt. Stadt
Tech. Hilfe	TSF-W + LF-8 Pfohren + Abt. Stadt	TSF-W + Abt. Stadt + LF-8 Wolterdingen	LF-8 + Abt. Stadt	TSF-W + LF-8 Wolterdingen + Abt. Stadt
Tech. Hilfe Ölspur groß	TSF-W + LF-8 Pfohren	TSF-W + LF-8 Wolterdingen	LF Kat LF-8	TSF-W + LF-8 Wolterdingen

Tech. Hilfe Ölspur klein	TSF-W	TSF-W + LF-8 Wolterdingen	LF-8	TSF-W + LF-8 Wolterdingen
Wassereinsatz	TSF-W	TSF-W + LF-Kat Wolterdingen	LF-Kat	TSF-W + LF-Kat Wolterdingen
Türöffnung	TSF-W + HLF Stadt	TSF-W + HLF Stadt	LF-8 + HLF Stadt	TSF-W + HLF Stadt
Gefahrguteinsatz	TSF-W + GWG-Zug + LF-8 Pfohren + LF-8 Wolterdingen	TSF-W + GWG-Zug + LF-8 Pfohren + LF-8 Wolterdingen	LF-8 +GWG-Zug + LF-8 Pfohren + Abt. Stadt	TSF-W + GWG-Zug + LF-8 Pfohren + LF-8 Wolterdingen

Einsatzart	Aasen	Heidenhofen	Pfohren
Brandalarm Wohnhaus	TSF-W + Abt. Stadt + TSF-W Heidenhofen + LF-8 Pfohren	TSF-W + Abt. Stadt + TSF-W Aasen + LF-8 Pfohren	LF-8 MTW + Abt. Stadt
Brandalarm Kleinbrand	TSF-W + LF-8 Pfohren	TSF-W + LF-8 Pfohren	LF-8
Brandalarm Fahrzeugbrand	TSF-W + TSF-W Heidenhofen + LF-8 Pfohren	TSF-W + TSF-W Aasen + LF-8 Pfohren	LF-8 + Abt. Stadt
Brandmeldeanlage	TSF-W + Abt. Stadt + Heidenhofen	X	LF-8 + Abt. Stadt
Verkehrsunfall	TSF-W + Abt. Stadt + LF-8 Pfohren	TSF-W LF-8 Pfohren + Abt. Stadt	LF-8 + Abt. Stadt
Tech. Hilfe	TSF-W + Abt. Stadt + LF-8 Pfohren	TSF-W + Abt. Stadt + LF-8 Pfohren	LF-8 + Abt. Stadt
Tech. Hilfe Ölspur groß	TSF-W + LF-8 Pfohren	TSF-W + LF-8 Pfohren	LF-8 + Abt. Stadt

Tech. Hilfe Ölspur klein	TSF-W + LF-8 Pfohren	TSF-W + LF-8 Pfohren	LF-8 + MTW
Wassereinsatz	TSF-W + LF-8 Pfohren	TSF-W + LF-8 Pfohren	LF-8 + MTW
Türöffnung	TSF-W + HLF Stadt	TSF-W + HLF Stadt	LF8 + HLF Stadt
Gefahrguteinsatz	TSF-W + GWG-Zug + LF-8 Pfohren + LF-8 Wolt	TSF-W + GWG-Zug + LF-8 Pfohren + LF-8 Wolterdingen	LF-8 + GWG-Zug + LF-8 Wolterdingen + Abt.Stad

Ausrückebezirke

Das Gemeindegebiet Donaueschingen wurde zur zweckmäßigen Hilfeleistung der Feuerwehr in drei Ausrückebezirke eingeteilt. Es sind die Ausrückebezirke Ost, West und Mitte.

Im Ausrückbezirk Ost ist die Einsatzabteilung Pfohren für die Ortsteile Aasen, Heidenhofen und Neudingen zuständig.

Im Ausrückbezirk West ist die Einsatzabteilung Wolterdingen für die Ortsteile Hubertshofen und Grüningen zuständig.

Der Ausrückbezirk Mitte betrifft das Stadtgebiet Donaueschingen und wird von der Einsatzabteilung Stadt abgedeckt.

Diese Maßnahme dient zur Entlastung der Einsatzabteilung Stadt, da die Einsatzabteilungen Pfohren und Wolterdingen personell und materiell diesen Auftrag leisten können.

- Fahrzeuge Abt. Stadt rücken gemäß Ausrückeordnung Abt. Stadt aus, ansonsten das genannte Fahrzeug
- Die Fahrzeuge rücken nach Erreichen der Mindestbesatzungsstärke selbständig ab.
- An der Einsatzstelle ist an mindestens einem Fahrzeug der Funk besetzt zu halten.
- Weiter benötigte Fahrzeuge werden auf Anforderung des Einsatzleiters eingesetzt.
- Neudingen wird automatisch mit alarmiert bei: Brandalarm in Fürstenberg, Sumpfohren

Aasen wird automatisch mitalarmiert bei:

- Alarm in Heidenhofen

Heidenhofen wird automatisch mitalarmiert bei:

- Alarm in Aasen

Pfohren wird automatisch mitalarmiert bei:

- Alarm in Neudingen, Aasen und Heidenhofen

Wolterdingen wird automatisch mitalarmiert bei:

- Alarm in Hubertshofen und Grüningen

Neudingen wird automatisch mitalarmiert bei:

- Brandalarm in Fürstenberg, Sumpfohren

8 Fahrzeugkonzeption

8.1 Übersicht nach Abteilungen

Kernstadt

Fahrzeug	Baujahr	Übliche Nutzungsdauer	Nut-	Ersatzbeschaffung notwendig/Jahr	Durch Fahrzeug
HLF 20-16	2010	25 Jahre		2035	HLF 20-16
HLF 20	2018	25 Jahre		2043	HLF 20
GwG/Kreis	1987	34 Jahre		2021	GWG
MTW	2007	20 Jahre		2027	MTW
SW 1000	1990	30 Jahre		2020	GW-L
RW 2	1991	25 Jahre		2016	
DLK 23-12	1998	20 Jahre		2018	DLK 23-12
MTW Kreis	2013	20 Jahre		2033	MTW
LF 16-12	2001	25 Jahre		2026	LF 16-12
GW-T	2001	20 Jahre		2021	GW-L
ELW 1	2002	20 Jahre		2022	ELW 1

Aasen

Fahrzeug	Baujahr	Übliche Nutzungsdauer	Ersatzbeschaffung notwendig/Jahr	Durch Fahrzeug
TSF-W	2001	30 Jahre	2031	TSF-W

Grünigen

Fahrzeug	Baujahr	Übliche Nutzungsdauer	Ersatzbeschaffung notwendig/Jahr	Durch Fahrzeug
TSF-W	1995	30 Jahre	2025	TSF-W

Heidenhofen

Fahrzeug	Baujahr	Übliche Nutzungsdauer	Ersatzbeschaffung notwendig/Jahr	Durch Fahrzeug
TSF-W	2017	30 Jahre	2047	TSF-W

Hubertshofen

Fahrzeug	Baujahr	Übliche Nutzungsdauer	Ersatzbeschaffung notwendig/Jahr	Durch Fahrzeug
TSF-W	2006	30 Jahre	2036	TSF-W

Neudingen

Fahrzeug	Baujahr	Übliche Nutzungsdauer	Ersatzbeschaffung notwendig/Jahr	Durch Fahrzeug
TSF-W	2005	30 Jahre	2035	TSF-W

Pföhren

Fahrzeug	Baujahr	Übliche Nutzungsdauer	Ersatzbeschaffung notwendig/Jahr	Durch Fahrzeug
LF 8/6	1995	25 Jahre	2020	HLF-10
MTW	2009	20 Jahre	2029	MTW

Wolterdingen

Fahrzeug	Baujahr	Übliche Nutzungsdauer	Ersatzbeschaffung notwendig/Jahr	Durch Fahrzeug
LF Kat	2011	25 Jahre	2036	LF Kat
LF 8/6	1994	27 Jahre	2021	HLF 10
MTW	2009	20 Jahre	2029	MTW

8.2 Beschaffungsplan über Feuerwehrfahrzeuge chronologisch ab 2015

Fahrzeug	Abt.	Baujahr	ND	Neubeschaffung	Durch FZ	Kosten	Zuschüsse Land
RW 2 (1)	Stadt	1991	25			-	-
LF 16 TS	Stadt	1986	30	2018	HLF 20	420.000	92.000
DLK	Stadt	1998	20	2018	DLK	700.000	254.000
LF8/6	Pföhren	1995	25	2020	HLF10	350.000	92.000
LF 8/6	Wolterdingen	1994	27	2021	HLF 10	350.000	92.000
GW-G	Stadt	1987	34	2021	GW-G	Fahrzeug wird komplett durch Landkreis finanziert	
GW-T (2)	Stadt	2001	22	2023	GWL 2	260.000	55.000
SW 1000 (2)	Stadt	1990	33	2023	GWL 2	-	-
Kleintransporter	Stadt	-	-	2023	-	60.000	-

TSF-W	Grünin- gen	1995	30	2025	TSF-W	175.000	52.000
ELW 1	Stadt	2002	23	2025	ELW 1	100.000	22.000
LF 16/12	Stadt	2001	25	2026	LF10	400.000	92.000
MTW	Stadt	2007	20	2027	MTW	60.000	13.000
MTW	Pföhren	2009	20	2029	MTW	60.000	13.000
MTW	Wolter- dingen	2009	20	2029	MTW	60.000	13.000
TSF-W	Aasen	2001	30	2031	TSF-W	175.000	52.000
MTW Kreis	Stadt	2013	20	2033	MTW	Fahrzeug wird kom- plett durch Landkreis finanziert	
HLF 20	Stadt	2018	25	2033	HLF 20	420.000	92.000
TSF-W	Neudin- gen	2005	30	2035	TSF-W	175.000	52.000
HLF 20- 16	Stadt	2010	25	2035	HLF 20	420.000	92.000
LF Kat Bund	Wolter- dingen	2011	24	2035	LF Kat	Fahrzeug wird kom- plett durch Bund finan- ziert	
TSF-W	Huberts- hofen	2006	30	2036	TSF-W	175.000	52.000
TSF-W	Heiden- hofen	2017	30	2047	TSF-W	175.000	52.000

Es ist jährliche Preissteigerung zu den oben aufgeführten momentan gültigen Beschaffungskosten einzukalkulieren.

Anmerkungen:

(1) RW 2 bleibt im Besitz der Stadt, bis die Freiwillige Feuerwehr Hüfingen einen neuen RW 2 erhält (ca. 2020). Unser RW 2 wird dann verkauft.

(2) SW 1000 und GW-T werden durch ein GWL 2 ersetzt

Der SW 1000 wurde 1990 im Rahmen eines Zuschusses des Landes beschafft, um u. a. gegen Waldbrände gewappnet zu sein. Wie der Name schon sagt, hat dieses Fahrzeug ausschließlich Schläuche und eine Pumpe als Beladung. Das bedeutet, dass der Aufgabenbereich nur in der Löschwasserförderung über lange Wegstrecken besteht und es darüber hinaus auch sehr geländegängig ist.

Da die Stadt Donaueschingen ein gut ausgebautes und funktionierendes Hydrantennetz besitzt, ist der Einsatz dieses Fahrzeuges in seiner Funktion nicht so erforderlich, dass ein eigenes Fahrzeug für diese Einsätze vorgehalten werden sollte. Auch die topographische Lage in der Stadt und in den Stadtteilen erfordert keine so gute Geländegängigkeit wie sie der Unimog besitzt. Daher ist der Einsatzwert dieses Schlauchwagens nicht im vollem Umfang gegeben.

Als weitere Ersatzbeschaffung steht in Kürze der Gerätewagen-Transport (GW-T) an. Dieses Fahrzeug besitzt eine Ladefläche ohne besondere Einrichtungen wie Rollcontainer oder Gitterboxen. Hier steht den Feuerwehren seit einiger Zeit ein Fahrzeug mit der Kennzeichnung Gerätewagen-Logistik (GW-L) zur Verfügung. Die Anschaffung eines solchen Fahrzeuges hat wirtschaftliche Gründe, da es die Funktion eines Schlauchwagens mit denen eines Transportfahrzeuges verbindet. In speziellen Rollcontainern, die Teil des Fahrzeuges sind, können bei Bedarf Schläuche und Pumpen, andere Einsatzmittel wie Ölbindemittel, Atemluftflaschen oder anderes umfangreiches Gerät schnell an die Einsatzstelle geschafft werden.

Die Beschaffung eines solchen Fahrzeuges GW-Logistik würde zur Folge haben, dass aus den vorhanden zwei Fahrzeugen ohne Einschränkung in der Einsatzfähigkeit auf eines verzichtet werden kann.

9 Sonstige notwendige Beschaffungen in den nächsten 5 Jahren

9.1.1 Dienst- und Schutzkleidung

Die Atemschutzgeräteträger wurden zwischenzeitlich mit neuer Schutzkleidung ausgerüstet. Auch die Neuausrüstung mit neuen Ausgehuniformen ist abgeschlossen.

Unabhängig davon sind laufende Erneuerungen bei der Dienst- und Schutzkleidung notwendig.

9.1.2 Geräte/Material

Geplant war die gemeinsame Anschaffung einer Waschmaschine für Schutzkleidung mit den Gemeinden Hüfingen und Bräunlingen. Dies ist jedoch gescheitert. Zwischenzeitlich wurde für Donaueschingen eine eigene Lösung gefunden (Abgabe zum Waschen).

Bei der Feuerwehr stehen jährlich Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Geräten und Werkzeugen an. Dies liegt vor allem am technischen Fortschritt. Es werden aber auch defekte Geräte ersetzt oder gänzlich neu, d.h. erstmalig, beschafft. Das bedeutet, dass die Feuerwehr jedes Jahr einen hohen finanziellen Bedarf für Maschinen, Werkzeuge und Geräte benötigt.

9.1.3 Kommunikationstechnik

Die Einführung des Digitalfunks steht bevor. Der Bedarf ist ermittelt, entsprechende Haushaltsmittel sind bereitgestellt. Eine kreisweite Ausschreibung erfolgt 2019. Bewilligungsbescheid Zuwendung Z-Feu liegt vor. .

Grüningen wird als letztes Feuerwehrhaus 2019 mit Telefon-, Internet-, und Faxanschluss ausgestattet.

10 Feuerwehrrhäuser

Die Große Kreisstadt Donaueschingen unterhält für die Unterbringung der Feuerwehr insgesamt acht Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen Aasen, Grüningen, Heidenhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pfohren, Wolterdingen und der Kernstadt.

Das Feuerwehrhaus ist die Unterkunft der Feuerwehr in einem Ort. Da heute diese Gebäude nicht nur zur Aufbewahrung von Geräten, sondern auch und im Wesentlichen zur Unterstellung von Fahrzeugen und zur Schulung der Feuerwehrangehörigen dienen, wird in Deutschland die Bezeichnung **Feuerwehrhaus** verwendet. Es beherbergt neben den Einsatzfahrzeugen auch Aufenthalts- und Sanitärräume für die Mannschaft, Verwaltungsbereiche und Werkstätten.

10.1 Feuerwehrhaus Kernstadt



23 Feuerwehrhaus Kernstadt

Baujahr: 1969

Angebaut 1996

Das Feuerwehrhaus Donaueschingen befindet sich in der Dürrheimerstraße und ist durch die zentrale Lage für Einsatzkräfte gut erreichbar.

Folgende Räumlichkeiten sind vorhanden:

- Kleiderkammer
- Lagerräume im Keller
- gemischter Umkleideraum im EG neben der Schaltzentrale
- Schaltzentrale
- mehrere Räumlichkeiten im gesamten Haus für Sitzungen oder Besprechungen
- Zentrale Atemluftwerkstatt
- Schlauchwerkstatt

Die sehr große Fahrzeughalle bietet Platz für 11 Fahrzeuge. Im hinteren Teil befinden sich ein Büro, eine Waschanlage und ein kleiner Nebenraum.

Donaueschingen stellt außerdem das GWG-Hauptfahrzeug für den Kreis. Es gibt eine Schlauchreinigung, die von anderen Abteilungen, auch ortsübergreifend, mitgenutzt wird. Sie wird derzeit von einer 450-Euro-Kraft betrieben. Im Lagerraum im Keller gibt es Sandsäcke, Atemluftflaschen, Gerätschaften, die seltener oder kaum mehr benutzt werden, Saug-, Wasser- und Ölbindungspumpen. In der Kleiderkammer nebenan gibt es verschiedene Kleidungsstücke für die Feuerwehrleute, vor allem neue Einsatzkleidung.

Vor dem Feuerwehrhaus gibt es ausreichend Stellplätze für PKW.

Besonderheiten:

Ortsübergreifende Schlauchreinigung gibt es, allerdings gestaltet sich die interkommunale Zusammenarbeit zunehmend als schwierig. Es war auch eine gemeinsame Waschmaschine für Einsatzkleidung geplant, diese werden jedoch nicht umgesetzt. Aus Gründen der Brandsicherheit sollte eine flächendeckende Brandmeldeanlage installiert werden.

Donaueschingen bildet zusammen mit Hüfingen und Bräunlingen die sog. „Führungsgruppe C“. Dabei wird bei Großbränden ein ELW von den jeweils zwei fremden Feuerwehren besetzt, damit der örtliche Einsatzleiter sich um die Koordination des Einsatzes kümmern kann.

Zustand:

Gut.

10.2 Feuerwehrhaus Aasen



24 Feuerwehrhaus Aasen

Baujahr: unbekannt

Sanierung: Ausbau
2001

Das Feuerwehrhaus Aasen befindet sich im Ortskern und ist durch die zentrale Lage für Einsatzkräfte gut erreichbar.

Folgende Räumlichkeiten sind vorhanden:

- Heizungsraum
- Vorraum mit Spinden
- Abstellraum/Lager, Spinde und Abstellplatz für alten Tragkraftspritzen-Anhänger
- Fahrzeughalle mit einem Stellplatz
- Zusätzlich ein Raum im Rathaus für Sitzungen, ca. 30 Sitzplätze

Die Fahrzeughalle dient dem TSF-W aus dem Jahr 2001. Im hinteren Bereich der Fahrzeuggarage sind eine Saugpumpe und kleinere Materialien gelagert.

Im vorderen Raum zur Fahrzeughalle befindet sich ein alter Tragkraftspritzen-Anhänger, der aber nicht mehr aktiv genutzt wird.

Ein eigener Umkleideraum ist nicht vorhanden. Umziehen müssen sich die Feuerwehrleute im kleinen Vorraum. Dort befinden sich auch die Spinde. Duschkmöglichkeiten gibt es keine.

Oberhalb der Räumlichkeiten der Feuerwehr befinden sich Räume der Landjugend Aasen.

Ausgewiesene PKW-Stellplätze sind keine vorhanden aber es besteht die Möglichkeit um das Gerätehaus herum zu parken.

Besonderheiten:

Ein Gemeinschaftsraum für Sitzungen (sog. „Florians-Keller“) befindet sich im Keller des Rathauses. Der Florians-Keller besteht seit 1986, die Räume dienen als Lagerräume der Ortsverwaltung aber schon viel länger.

Zustand:

Gut.

Telefon-/Fax- und Internetanschluss ist vorhanden.

Wünsche:

Schriftzug Feuerwehr

10.3 Feuerwehrhaus Grüningen



Baujahr: 1990

Renoviert 1981

Das Feuerwehrhaus Grüningen befindet sich in der Beckhofer Straße 3 und ist für Einsatzkräfte relativ gut erreichbar. Jedoch fehlen gute Parkmöglichkeiten.

25 Feuerwehrhaus Grüningen

Sanierungen:

05/1981: Abschluss der Umbaumaßnahmen des ehemaligen Farrenstalls zum Feuerwehrhaus

12/1990: Abschluss weiterer Umbau (Eigenleistung der FFW Grüningen): Neuer Schulungsraum

05/2000: Weiterer Umbau in Eigenleistung:

Neuer Umkleideraum, Küche und Abstellraum sowie Umbau der sanitären Einrichtungen (nach Geschlechtern getrennte Toiletten)

2014: Einbau einer Gasheizung mit Warmwasserbereitung, Drainage im Außenbereich, neue Tore

Folgende Räumlichkeiten sind vorhanden:

- Mannschaftsraum
- Küche (im Umbau)
- Heizungsraum
- Umkleieraum ist nicht nach Geschlechtern getrennt
- WC ist nach Geschlechtern getrennt
- Abstellraum/ Lager
- Fahrzeughalle mit 2 Stellplätzen

Die Fahrzeughalle mit 2 Stellplätzen dient zum einen für das TSF-W und zum anderen für historische Fahrzeuge.

Die Ausbildung im Feuerwehrhaus Grüningen ist ganzjährig möglich. Der Mannschaftsraum kann auch als Schulungsraum genutzt werden. Duschköglichkeit gibt es keine.

PKW-Stellplätze stehen keine zur Verfügung.

Besonderheiten:

Auf dem Dach des Gerätehauses befindet sich eine Photovoltaikanlage.

Im Dachgeschoss ist ein großer ungenutzter Speicher vorhanden, welcher allerdings nur über eine Leiter zu erreichen ist. Ein alter Gewölbekeller ohne befestigten Boden ist derzeit ebenfalls ungenutzt.

Zustand: Gut

Notwendige Maßnahmen:

Es sollte ein Halteverbot an der Auffahrt zum Feuerwehrhaus eingerichtet werden.

Bei der Auffahrt könnte das kleine Stückchen Wiese befestigt werden, um ein Rückwärtsfahren mit LKW zu erleichtern. Die Wände der Frauentoilette sollten noch verputzt und gestrichen werden.

Telefon-/Fax- und Internetanschluss sind im Jahre 2019 im Zuge des Glasfasereinbaus geplant.

Wünsche:

Wünschenswert wären eine neue Bestuhlung (Tische und Stühle) im Mannschaftsraum sowie eine Modernisierung der sanitären Anlagen (speziell in der Damentoilette) und eine Bereitstellung einer Duschköglichkeit (nach Geschlechtern getrennt).

Eine Erneuerung des Anstrichs des Fahrzeughallenbodens ist ebenfalls wünschenswert.

10.4 Feuerwehrhaus Heidenhofen

Baujahr: unbekannt

Das Feuerwehrhaus Heidenhofen befindet sich in der Nähe zum Ortsausgang Richtung Biesingen. Es ist für Einsatzkräfte gut erreichbar.

Folgende Räumlichkeiten sind vorhanden:

- Fahrzeughalle mit einem Stellplatz
- Abstellraum
- Sitzungs-/Mannschaftsraum

Die Fahrzeuggarage dient dem TSF-W. Dort befinden sich auch die Spinde der Feuerwehrleute. Im hinteren Teil ist ein Durchgang in eine kleine Abstellkammer. Diese soll aber von der Feuerwehr nicht benutzt werden (Benutzung durch Ortsverwaltung).

Links neben der Fahrzeughalle befindet sich ein leerstehender Raum, der ebenfalls von der Ortsverwaltung genutzt wird und nicht von der Feuerwehr. Die genannten Lagerräume werden von der Ortsverwaltung benutzt, da oberhalb der Fahrzeughalle der Bürgersaal ist. Dieser kann nach Anmeldung von der Feuerwehr genutzt werden. Ein eigener Mannschaftsraum gliedert sich hinter dem Lagerraum an.

Ein eigener Umkleideraum ist nicht vorhanden. Duschköglichkeiten gibt es keine. Sanitäranlagen sind im Gemeinderaum vorhanden.

Ausgewiesene PKW-Stellplätze sind keine vorhanden, es können bis zu 5 Fahrzeuge auf dem Vorplatz des Feuerwehrhauses parken.

Im Aug. 2016 wurden die Schlösser im Feuerwehrhaus Heidenhofen ausgetauscht. Diese sind speziell gegen Einbruch gesichert. Die Feuerwehrleute aus Heidenhofen haben Zugang zur Garage und dem TSF-W. Die anderen Räumlichkeiten, können nur von den Abteilungskommandanten geöffnet werden.

Telefon-/Fax- und Internetanschluss ist vorhanden.

Zustand:

Sehr gut.

Notwendige Maßnahmen:

Keine.

Wünsche:

Wünschenswert wäre eine Veränderung des Bodens in der Fahrzeughalle. Der derzeitige Bodenbelag benötigt viel Zeit zum Trocknen, wenn er durch das einfahrende Fahrzeug nass wird.

Schriftzug Feuerwehr

10.5 Feuerwehrhaus Hubertshofen



27 Feuerwehrhaus Hubertshofen

Baujahr: 1969

Sanierung: Umbaumaßnahmen 2006

Das Feuerwehrhaus Hubertshofen befindet sich in der Schwimmbadstraße 2 und ist durch die zentrale Lage für Einsatzkräfte gut erreichbar.

Folgende Räumlichkeiten sind vorhanden:

- Offene Küche
- Heizungsraum
- Umkleideraum für Herren
- Umkleideraum für Damen
- WC ist nach Geschlechtern getrennt
- Abstellraum/Lager
- Fahrzeughalle mit einem Stellplatz
- Zusätzlich ein kleiner Raum im Bürgerhaus für Sitzungen

Die Fahrzeughalle dient dem TSF-W. Nebenan befindet sich, durch eine halbe Wand abgetrennt, im Prinzip ein zweiter Stellplatz. Dieser ist durch ein halb hohes Tor betretbar und wird als Schulungsort genutzt. Stühle werden in der Küche gelagert, welche sich offen daneben befindet. Die Ausbildung im Feuerwehrhaus Hubertshofen ist ganzjährig möglich.

Im hinteren Bereich des 2. Stellplatzes sind eine Pumpe und ein Schlauchwagen gelagert. Es gibt zwei Umkleideräume, einer für Herren und einer für Damen. Allerdings ist die Umkleidekabine der Herren zu klein und zu eng, sodass ein paar Herren in die weibliche Umkleidekabine müssen. Duschköglichkeiten gibt es keine.

Im Dachgeschoss befindet sich ein Lager der Feuerwehr.

PKW-Stellplätze sind keine eingezeichnet, aber es besteht die Möglichkeit um das Feuerwehrhaus herum zu parken (ca. 20 Parkplätze).

Besonderheiten:

Das Lager im Dachgeschoss wird noch von anderen örtlichen Vereinen, wie Musikverein und DLRG genutzt. Die Feuerwehr hat dort unter anderem eine historische Handdruckspritze gelagert.

Zusätzlich befinden sich in dem Gebäude noch der Jugendraum der Gemeinde Hubertshofen und ein Forstlager. Ein Raum für den DLRG vorhanden.

Zustand:

Gut.

Notwendige Maßnahmen:

Der Putz an der Außenfassade sollte erneuert werden. Der Putz musste schon mehrfach ausgebessert werden und hat Fehlstellen, evtl. müsste man eine Feuchtigkeitssperre zum Erdreich anbringen.

Außerdem ist noch kein Internetanschluss für Schulungen/Proben vorhanden. Telefon- und Faxanschluss ist vorhanden.

Wünsche:

30 Klappstühle und 5 Klappische.

Regelung für die WC-Reinigung, da es eine Gemeinschaftsbenutzung mit dem Jugendraum gibt.

Schriftzug Feuerwehr

10.6 Feuerwehrhaus Neudingen



28 Feuerwehrhaus Neudingen

Baujahr: unbekannt

Erweiterung/Sanierung: 2004 Umbau und Ausbau des alten Gerätehauses

Das Feuerwehrhaus Neudingen befindet sich im Gemeindegarten 2 und ist durch zentrale Lage für Einsatzkräfte gut erreichbar.

Folgende Räumlichkeiten sind vorhanden:

- Sozialraum/Mannschaftsraum
- Küche
- Werkstatt
- Ausbildungsraum
- Heizungsraum

Es gibt eine Umkleidekabine, die nicht nach Geschlechtern getrennt ist. Die Mädchen der Jugendfeuerwehr müssen sich demnach eine Umkleide mit den Jungen teilen. Frauen gibt es keine in der Einsatzabteilung Neudingen.

Zudem fehlt eine Duschköglichkeit.

Es befinden sich keine PKW-Stellplätze am Feuerwehrhaus Neudingen.

Die Ausbildung im Feuerwehrhaus Neudingen ist ganzjährig möglich.

Fax- und Telefonanschluss ist bereits vorhanden, Internetanschluss ist für 2018 geplant. Fließboden im Fahrzeugraum wurde durch Eigenleistung erstellt.

Zustand

Gut.

Wünsche:

Schriftzug Feuerwehr

10.7 Feuerwehrhaus Pfohren



29 Feuerwehrhaus Pfohren

Baujahr: 1969

Renovierung 2001

Das Feuerwehrhaus Pfohren befindet sich in der Ortsmitte neben dem Rathaus und ist durch die zentrale Lage für Einsatzkräfte gut erreichbar.

Folgende Räumlichkeiten sind vorhanden:

- Mannschaftsraum/Sozialraum
- Küche
- Offener, allgemeiner Umkleideraum im Anbau (kein gesonderter Raum, sondern Teil der Fahrzeughalle)
- Fahrzeughalle mit 2 Stellplätzen

Die Ausbildung im Feuerwehrhaus Pfohren ist ganzjährig möglich. Der Mannschaftsraum/Sozialraum wird auch als Schulungsraum genutzt. Er wurde vor einigen Jahren unter Eigenleistung der Feuerwehrleute ausgebaut.

Die Fahrzeughalle dient auch als Lager. Es gibt zwei alte Wasserpumpen (Modell TS8, eine davon Bj. 1971), einen Wassersauger und zwei Tauchpumpen.

Die Einsatzabteilung Pfohren hat ein automatisches Pegelmesssystem am Entenbach, um frühzeitig drohende Hochwasser zu erkennen.

Bei der geplanten Neubeschaffung des Fahrzeugs HLF 10 (geplant 2020) ist die Durchfahrthöhe zu gering. Das Hallentor kann nicht verändert werden. Es muss also der Hallenboden abgesenkt werden, damit das Fahrzeug in die Halle ein- und ausfahren kann.

Der Umkleidebereich im hinteren Teil der Halle sollte durch einen An- oder Erweiterungsbau vergrößert werden.

Internetanschluss ist für 2018 geplant.

Zustand:

sehr altes Gebäude

Wünsche:

Schriftzug Feuerwehr

10.8 Feuerwehrhaus Wolterdingen



Baujahr: 1958

Renovierung: 2004

Das Feuerwehrhaus Wolterdingen befindet sich an der Hauptstraße und ist durch die zentrale Lage für Einsatzkräfte gut erreichbar.

Folgende Räumlichkeiten sind vorhanden:

- Mannschaftsraum/Sozialraum
- Küche
- Funkraum/Archiv

- Umkleideraum ist nicht nach Geschlechtern getrennt
- WC ist nach Geschlechtern getrennt
- Fahrzeughalle mit 3 Stellplätzen

Die Ausbildung im Feuerwehrhaus Wolterdingen ist ganzjährig möglich. Der Mannschaftsraum/ Sozialraum kann auch als Schulungsraum genutzt werden.

Die Garage dient als Stellplatz für den MTW und als Lager. Zusätzlich sind dort ein historisches Gerät und der Heizöltank untergebracht.

PKW-Stellplätze sind genügend vorhanden (12 Stück hinter dem Feuerwehrhaus und 5 Stück auf der LKW Waage).

Besonderheiten:

Die Einsatzabteilung Wolterdingen und das Deutsche Rote Kreuz teilen sich das Gebäude.

Außerdem befinden sich städtische Garagen im Gebäude, welche vermietet werden.

Zustand:

Sehr gut

Notwendige Maßnahmen:

Keine

Wünsche:

Wünschenswert wäre eine Sanierung der vorderen Fassade

11 Zusammenarbeit mit Landkreis / Nachbargemeinden

11.1 Überlandhilfe (§ 26 FwG)

Folgende Feuerwehrfahrzeuge sind für normale Überlandhilfeeinsätze im gesamten Landkreis eingeplant:

- Gerätewagen Gefahrgut GwG
- MTW Gefahrgut
- HLF 20
- RW 2
- DLK 23/12
- TSF-W

Neudingen wird bei Brandalarm in Fürstenberg und Sumpfohren zusätzlich mitalarmiert.

Bei Großbränden etc. rücken so viele Fahrzeuge wie nötig aus.

Zwischen Donaueschingen und allen kreisangehörigen Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Leistung von Überlandhilfe. Kostensätze und Regelungen zum Ablauf für überörtliche Einsätze sind festgehalten.

Der Gefahrgutzug des Landkreises, in dem die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen mit 25 Personen vertreten ist, rückt kreisweit aus. Es besteht weiterhin eine Kooperation mit dem Landkreis Schaffhausen (Schweiz).

Des Weiteren sind die Fahrzeuge RW 2, LF-Kat-S und der MTW Gefahrgut im sogenannten *Löschzug Hochwasser* des Landkreises eingebunden. Dieser Löschzug wird zusammen mit der Feuerwehr Hüfingen gebildet und rückt auf Anforderung überregional zur Hilfeleistung aus. Das Einsatzgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg. Zuletzt war er im Jahre 2013 im Landkreis Zollern-Alb im Einsatz.

Außerdem überregionaler Einsatz des Zuges Löschwasserversorgung mit den Fahrzeugen LF 16/12, LF KatS, MTW Pfohren und MTW Stadt.

Ab Stichwort Brand 3 im Altenpflegeheim Geisingen wird die Abteilung Stadt mitalarmiert.

11.2 Nachbarschaftshilfe durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden

11.2.1 Gemeinde Bad Dürkheim

Feuerwehrfahrzeuge: ELW 1, LF 16/12, DLA (K) 23/12, LF 20, RW 2, SW 2000 TR, TroLa P250

Durchschnittliche Anfahrtszeit: 10 min.

Besonderheiten: stellt zweite Drehleiter

11.2.2 Gemeinde Bräunlingen

Feuerwehrfahrzeuge: LF 20/16, LF16/12, LF 8/6, , MTW

Durchschnittliche Anfahrtszeit: 15 min.

Besonderheiten: stellt Überlandhilfe bei Brand in Wolterdingen und Hubertshofen

11.2.3 Gemeinde Blumberg

Feuerwehrfahrzeuge: ELW, LF 16/12, HLF 20/12, SW 2000, MTW, LF 20 KatS

Durchschnittliche Anfahrtszeit: 20 min.

Besonderheiten: stellt Dekontaminationseinheit bei Bedarf

11.2.4 Gemeinde Hüfingen

Feuerwehrfahrzeuge: 3 x LF 16, GW-T, MTW

Durchschnittliche Anfahrtszeit: 10 min.

Besonderheiten: stellt Überlandhilfe Kernstadt und Pföhren/Neudingen

11.3 Zusammenarbeit Landkreis/Leitstelle

Die Zusammenarbeit mit dem Landkreis bezieht sich auf das Aus- und Fortbildungsangebot (S. Punkt 11.3) und den Katastrophenschutz. Der Landkreis stellt der Stadt Donaueschingen – Standort Einsatzabteilung Wolterdingen - ein Katastrophenschutzfahrzeug zur Verfügung (vollfinanziert). Dieses dient aber dem gesamten Kreisgebiet im Rahmen der Überlandhilfe.

11.4 Zentrale Atemschutzwerkstatt

Die kreiseigene Atemschutzwerkstatt (keine Einrichtung der Stadt Donaueschingen) in den Räumlichkeiten des städtischen Feuerwehrhauses wird von mehreren Feuerwehren aus dem Kreisgebiet genutzt. Die Atemluftflaschen werden hier aufgefüllt. Vor allem aber werden die

Atemschutzmasken gereinigt und geprüft. Feuerwehren aus dem gesamten Kreisgebiet liefern Masken nach deren Einsatz im Feuerwehrhaus Donaueschingen ab und erhalten diese gereinigt wieder zurück.

Die Arbeit wird durch einen der hauptberuflichen Gerätewarte der Stadt Donaueschingen erledigt. Die Arbeitskraft wird von der Stadt gestellt und vom Landkreis nach erbrachter Leistung abgerechnet.

11.5 Schlauchpflege

Die Stadt Donaueschingen betreibt eine eigene Schlauchpflegewerkstatt im Untergeschoss des städtischen Feuerwehrhauses. Die Schläuche müssen nach jedem Einsatz gereinigt und ggf. repariert werden. Sie werden in die Schlauchreinigungsanlage eingespannt und mit Wasser von innen gereinigt. Danach werden die Schläuche zur Trocknung in den Schlauchturm gehängt. Es können Schläuche in einer Länge von 15 bis 20 Metern aufgehängt werden.

Die Schlauchpflegewerkstatt wird auch durch umliegende Feuerwehren aus dem näheren Kreisgebiet genutzt. Die erbrachten Leistungen werden abgerechnet.

Von Seiten der Stadt Donaueschingen ist geplant, zumindest mit den Feuerwehren aus Hüfingen und Bräunlingen gemeinsame Schläuche anzuschaffen. Ein gemeinsames Schlauchlager würde dem schnellen Umtausch der Schläuche dienen. So können nach Ablieferung der Schläuche sofort wieder neue mitgenommen werden. Die Umsetzung bzw. Weiterführung stagniert jedoch.

11.5.1 Gemeinsame Nutzung von Großgeräten

Die Drehleiter und der Rüstwagen werden im südlichen Kreisgebiet eingesetzt, also alle Kreisgebiete südlich von Donaueschingen. Die Überlandhilfe hat einen größeren Radius, ist nicht kreisgebunden und bezieht sich auf alle Fahrzeuge, nicht nur auf DLK 23/12 und RW2

11.5.2 Fahrzeuge für mehrere Gemeinden aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit

Einsatzleitwagen für Führungsgruppe des Städtedreieckes. Ausrücken innerhalb der Stadt ab Brand 2, interkommunal nach Bräunlingen und Hüfingen ab Brand 3. Dient zur Verstärkung des Leitungsteams vor Ort, da ortsfremde ELW für Organisation zuständig sind. Geben also z.B. die Lagekarte und die Situationsbeschreibung an die Leitstelle weiter, fordern Verstärkung aus umliegenden Feuerwehren an usw..

11.5.3 Gemeinsame Übungen

In der Regel werden innerhalb der Gesamtwehr gemeinsame Übungen durchgeführt. Bei Hauptübungen der Nachbargemeinden können bestimmte Fahrzeuge mit eingebunden werden. Gefahrgutzug (Hauptfahrzeug in Donaueschingen) übt im Kreisgebiet und Schaffhausen.

12 Personal und Mitgliedergewinnung

12.1 Hauptamtliche Kräfte

12.1.1 Kommandant

Derzeit wird die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen durch einen ehrenamtlichen Kommandanten geleitet. Auf Grund des wachsenden Aufgabengebiets und der steigenden Verantwortung hat der Feuerwehrausschuss am 28.03.2018 beschlossen, die Schaffung einer Stelle für einen hauptamtlichen Feuerwehrkommandant für die freiwillige Feuerwehr Donaueschingen zu beantragen.

Die Wahlzeit des derzeitigen Kommandanten endet zwar erst Mitte 2020. Auf Grund der Erfahrungen der anderen Städte und des Landkreises bei der Suche nach einem Kommandanten/Kreisbrandmeister ist jedoch davon auszugehen, dass der externe Bewerberkreis nicht groß sein wird. Mögliche interne Bewerber aus der Feuerwehr müssten jedoch eventuell noch entsprechende Ausbildungen nachholen. Deshalb soll die Stelle bereits 2019 geschaffen werden, um für die Besetzung ausreichend Zeit zu haben. Der bisherige Stelleninhaber stände dann auch für eine entsprechende Einarbeitung zur Verfügung und wäre mit einem vorzeitigen Ausscheiden einverstanden.

12.1.2 Hauptberufliche Gerätewarte

Zur Wartung und Pflege der Fahrzeuge, Pumpen, Schläuche, Aggregate, Atemschutzgeräte, Leitern und weiteren Ausrüstungsgegenständen stehen laut Stellenplan zwei Mitarbeiter als Gerätewarte in Vollzeit, sowie einen Hilfsgerätewart im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (0,2 Stelle 450€ Jobber) zur Verfügung.

1,2 Stellen werden jedoch nicht für die eigentlichen Aufgaben als Gerätewarte genutzt:

- Ein Stelleninhaber erledigt zu 100% Aufgaben für den Landkreis im Rahmen der Prüfung, Wartung und Reinigung von Atemschutzgeräten, Masken und Druckluftflaschen. Der Landkreis erstattet hierfür die entstandenen Personalkosten.

- Die Schlauchpfliegwerkstatt ist eine Einrichtung der Stadt Donaueschingen, die kostendeckend auch für weitere Feuerwehren betrieben wird. Verantwortlich hierfür ist der 0,2 Stelleninhaber.

Für die eigentliche Aufgabe des Gerätewartes (gesamten Fuhrpark und sämtliche feuerwehrtechnische Ausstattung) steht somit nur eine Stelle (Herr Reichmann) zur Verfügung.

Technisch aufwendige Gerätschaften (z.B. Drehleiter, Seilwinde, Messgeräte, usw.), gesetzlich vorgeschriebene Material- und Geräteprüfungen, Reparaturen in Eigenleistung, die Koordinierung externer Reparaturaufträge, Beschaffungen und erforderliche Dokumentationspflichten können durch den einen zur Verfügung stehenden Mitarbeiter nicht mehr ordnungsgemäß und vollumfänglich umgesetzt werden.

Für den Stellenplan 2019 wurde deshalb eine weitere 100 % Stelle beantragt.

12.1.3 Mitarbeiter/innen in der Verwaltung

Eine Mitarbeiterin im Rathaus (40 %-Stelle) ist zuständig für den administrativen Bereich. Sie erfasst Rechnungen und erstellt die Kostenbescheide nach § 34 FwG. Außerdem betreut sie u.a. Ausschreibungen und Vergabesachen, Abrechnungen Aufwandsentschädigungen und Abrechnungen Brandwachen.

Neben den Aufgaben im Brandschutz obliegt es ihr auch, die vorhandenen Krisenpläne (Katastrophenschutzpläne und Pläne für größere Gefahrenlagen) regelmäßig zu aktualisieren.

Zu beachten ist, dass der Verwaltungsaufwand in den letzten Jahren regelmäßig angestiegen ist. Hauptgründe hierfür sind die steigende Zahl der Widerspruchsverfahren, gesteigerte Anforderungen an das Vergabewesen und sowie der gesteigerte Aufwand im Katastrophenschutz.

12.2 Mitgliedergewinnung

12.2.1 Feuerwehrleute aus umliegenden Wehren mit Arbeitsplatz in Donaueschingen

Eine Möglichkeit der Mitgliedergewinnung ist es, Feuerwehrleute aus umliegenden Wehren mit Arbeitsplatz in Donaueschingen für den Tagesdienst zu gewinnen. Gelungen ist dies im Augenblick (Sunthausen, Schwenningen, Brigachtal und Neustadt).

Hinzu kommen vier Personen mit Wohnsitz in Wolterdingen, die ihren Dienst in der Abteilung Stadt wahrnehmen.

12.2.2 Frauen und Ausländer

Aktuell gibt es zehn Frauen bei der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen. Man möchte langfristig den Frauenanteil in der Feuerwehr erhöhen. Weibliche Mitglieder kommen vor allem über die Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst.

Idee: Feuerwehr für Frauen attraktiver gestalten bzw. mehr Initiative für Mitgliederwerbung speziell in dieser Richtung.

Außerdem kann die Feuerwehr einen Beitrag zur Integration von Ausländern leisten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist neben der körperlichen und geistigen Eignung nur, dass der Wohnsitz oder die Arbeitsstelle in der Nähe der Feuerwehr ist. Somit könnte gezielt auch auf ausländische Mitbürger (Nicht-EU-Ausländer, aber auch EU-Bürger) zugegangen werden. Es könnte so ein Ausgleich zum schwindenden Nachwuchs geschaffen werden (s. Demographischer Wandel, Punkt 14.4).

12.2.3 Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr

Die meisten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden bereits in jungen Jahren über die Jugendfeuerwehr für ein ehrenamtliches Engagement im Brandschutz gewonnen. Wenn auch nicht alle Angehörigen der Jugendfeuerwehren in den aktiven Dienst überwechseln, so bleibt die Jugendfeuerwehr dennoch die wichtigste Quelle für die Mitgliedergewinnung der Freiwilligen Feuerwehren. Ziel ist es daher, durch eine Steigerung der Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehr mehr Nachwuchs für die Freiwilligen Feuerwehren zu generieren.

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Donaueschingen ist seit 2016 in drei Abteilungen integriert (*Pföhren/Neudingen, Hubertshofen, Donaueschingen*). Die Führung einer eigenen Jugendfeuerwehr in jeder Abteilung ist nicht sinnvoll, da gerade in den Ortsteilen nicht genügend Interessenten aber vor allem auch keine Jugendleiter für die Facharbeit vorhanden sind. Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Abteilungen werden auch von Jugendlichen aus umliegenden Orten genutzt, z. B. Jugendliche aus Hüfingen in Donaueschingen, aus Bräunlingen in Hubertshofen. Daran wird deutlich, dass Jugendliche aus den eigenen Ortsteilen fehlen. In Hüfingen erfolgt der Aufbau einer eigenen Jugendfeuerwehr. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Jugendlichen aus Hüfingen zukünftig wegfallen werden.

In der Jugendfeuerwehr findet eine praktische Feuerwehrausbildung, gepaart mit Freizeitaktivitäten statt. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr lernen so den Bezug zur Feuerwehr sowie zur Teamfähigkeit. Mit 17 Jahren tritt man zum aktiven Dienst über.

Auch im Hinblick auf die Gewinnung von Kindern wird für die vierten Klassen der Donauschinger Schulen sowie im letzten Kindergartenjahr eine gebührenfreie Brandschutzausbildung für Kinder angeboten. Dabei wird neben der Aufklärungsarbeit für die Bevölkerung auch noch Öffentlichkeitsarbeit seitens der Feuerwehr geleistet. Ein einheitliches, miteinander abgestimmtes Konzept wird hierbei in allen Einsatzabteilungen angewandt.

Zwischenzeitlich wurde ein Förderverein für die Jugendfeuerwehr gegründet.

Es bestehen auch Überlegungen, ob die Gründung einer Kinderfeuerwehr angebracht wäre. Von den Befürwortern dieses Vorschlags wird vorgetragen, dass sich die Jugendfeuerwehren in Konkurrenz zu anderen Freizeitvereinen befinden. Diese Vereine (beispielsweise Sportvereine) haben die Möglichkeit, ihre Mitglieder bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu binden, was dazu führen kann, dass nur noch wenige zur Jugendfeuerwehr kommen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei einer Kinderfeuerwehr eher Freizeitaktivitäten im Vordergrund stehen und keine Ausbildung meist nicht möglich ist.

12.2.4 Notwendige Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung

Es ist erforderlich, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Problembewusstsein der Bevölkerung hinsichtlich der Mitgliederlage der Freiwilligen Feuerwehr zu schärfen. Der beste Werbeträger ist dabei der Feuerwehrmann bzw. die Feuerwehrfrau selbst.

Die Mitglieder, insbesondere die Führungskräfte der Feuerwehr, sollten potentielle Interessenten aktiv suchen und dabei schwerpunktmäßig auf ihr persönliches Umfeld zu gehen. Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen können das Wissen der Bevölkerung über Strukturen und Aufgaben der Feuerwehr verbessern, ihre kommunalpolitische Lobby stärken und zur Mitgliederwerbung beitragen.

Durch einen wirtschaftlich verantwortungsbewussten Umgang mit Personalressourcen (Schwerpunkt auf Pflichtaufgaben) kann ein Beitrag zur Akzeptanz der Freistellungsregelungen bei den Arbeitgebern geleistet werden.

13 Aus- und Fortbildungen

Das Fundament jedes einzelnen Feuerwehreinsatzes besteht aus gut ausgebildeten Einsatzkräften. Der Aus- und Fortbildung soll künftig noch höhere Bedeutung zugemessen werden müssen. Dies betrifft insbesondere die eigene Standortausbildung.

13.1 Ausbildung auf Kreisebene

Die folgenden Ausbildungen müssen alle Feuerwehrangehörige absolvieren, um aktives Mitglied zu werden. Mit dieser Grundausbildung darf ein Feuerwehrmitglied zum Einsatz.

- Grundausbildung: Truppmann Teil 1 und 2
- darauf aufbauend: Truppführer
- technische Teilausbildungen: Maschinist, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger

13.2 Fortbildungen auf Kreisebene

- Türöffnungslehrgänge
- Fahrsicherheitstraining
- LKW-Rettung
- Realbrandausbildung (Brandcontainer)
- Atemschutznotfalltraining
- Gerätewart
- Absturzsicherung
- technische Lehrgänge (z.B. Drehleiter-Lehrgang, Technische Hilfe 1 und 2)

13.3 Fortbildungen auf Landesebene (Landesfeuerweherschule)

- Führungslehrgänge (Gruppenführer und Zugführer, je 2 Wochen)
- Kommandantenausbildung
- Verbandsführer
- Einführung Stabsarbeit

13.4 Regelmäßige Anforderungen

- Erste-Hilfe-Auffrischung
- Jährliche Unterweisung
- alle 36 Monate¹ körperliche Untersuchung (z.B. Belastungstest) für Atemschutzgeräteträger
- Führerscheine aktualisieren

¹ bis 50 Jahre alle 36 Mo., über 50 Jahre alle 12 Mo.

13.5 Sonderausbildungen

- Drehleiter (Landesfeuerweherschule)
- Gefahrgutausbildung (Landesfeuerweherschule)
- Katastrophenschutzfahrzeug (Kat-Fahrzeug) (Landesfeuerweherschule)
- Sonderausbildung an der ABC-Abweherschule der Bundeswehr in Sonthofen. Im jährlichen Rhythmus erhalten die Mitglieder des Gefahrgutzuges eine zweitägige Sonderausbildung im Bereich des Strahlenschutzes bei der Bundeswehr.
- Motorsägenlehrgang

13.6 Führerscheine

Um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr zu gewährleisten stehen jedes Jahr Haushaltsmittel zur Verfügung, damit Maschinisten den Führerschein C 1 erwerben können.

13.7 Eigene Ausbildung und Ausbildungswünsche

Bereits durchgeführt werden – teils abteilungsintern - eigene Fortbildungen durch einen der hauptberuflichen Gerätewarte. Ein entsprechendes eigenes Ausbildungskonzept soll erstellt werden.

13.7.1 Pädagogische Schulungen

Wünschenswert wären in Zukunft pädagogische Schulungen für die Jugendwarte, um die Aufgabe kind- und situationsgerecht ausführen zu können. Dies wäre jedoch nicht nur für die Betreuer der Jugendfeuerwehr sehr sinnvoll, sondern auch für die restliche Führungsebene. Diese sollten neben guten fachlichen Fähigkeiten auch soziale Kompetenz besitzen. Eine Feuerwehr ist auf ein gutes Miteinander angewiesen und sollte deshalb mehr als nur „nebeneinander“ existieren.

13.7.2 Sonderausbildungen

Insbesondere im Hinblick auf den Riedsee wäre eine Sonderausbildung im Bereich Wasserrettung sinnvoll.

Eine geplante Sonderausbildung Flugplatzrettung wurde durch die Flugplatz GmbH auf Grund der entstehenden Kosten abgelehnt.

13.7.3 Fahrsicherheitstraining

Das Fahren eines Feuerwehrfahrzeuges unter Einsatzbedingungen stellt an die Maschinisten hohe Anforderungen. Eine ausführliche praktische Fahrausbildung, wie bei einer Berufsfeuerwehr, ist bei der Freiwilligen Feuerwehr meist nicht möglich. Neben regelmäßigen Übungsfahr-

ten, Geschicklichkeitsfahren mit langsamen Tempo, Schulungen zu Sonder- und Wegerechten oder Verkehrsteilnehmerschulungen wäre ein Fahrsicherheitstraining eine Möglichkeit, um vertrauter mit dem Feuerwehrfahrzeug zu werden.

14 Kurze abschließende Bewertungen

14.1 Bewertung der Feuerwehrrhäuser

Grundsätzlich sind alle Feuerwehrrhäuser ausreichend eingerichtet.

Beim Erhalt des Neufahrzeugs muss das Garagentor des Feuerwehrhauses in Pfohren vergrößert werden. Außerdem ist die Fahrzeughalle sehr klein, ein Anbau oder Erweiterungsbau wäre wünschenswert.

14.2 Hilfsfristen

Hilfsfristen sind die Dauer nach Eingang der Notfallmeldung in der Leitstelle bis zum Eintreffen am Notfallort. Sie sind in den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums – Januar 2008 – geregelt..

Die Hilfsfristen werden im gesamten Gebiet der Stadt Donaueschingen eingehalten. Die durchschnittliche Hilfsfrist in Baden-Württemberg liegt zwischen 10 -15 Minuten.

14.2.1 Eintreffzeit beim Standardbrand

Beim Standardbrand ist die Eintreffzeit für die ersteintreffende Einheit 10 Minuten.

Für die nachrückenden Einheiten ist die Einsatzzeit beim Standardbrand 15 Minuten.

14.2.2 Eintreffzeit bei der Standardhilfeleistung

Zu den Standardhilfeleistungen gehören:

1. Sichern
2. Zugang schaffen
3. die lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen
4. Befreien

Bei der Standardhilfeleistung ist die Eintreffzeit für die ersteintreffende Einheit 10 Minuten.

Für die nachrückenden Einheiten ist die Einsatzzeit zum Befreien bei der Standardhilfeleistung höchstens 20 Minuten. Diese Einheit muss dann die notwendigen Geräte mitführen.

14.3 Gesellschaftliche Auswirkungen auf die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen

Die Freiwillige Feuerwehr hat in der Stadt ein hohes Ansehen, insbesondere durch das vorbildliche Auftreten der Angehörigen.

Bei den kommunalen Entscheidungsträgern (Oberbürgermeister, Bürgermeister, Gemeinderäte, leitende Bedienstete der Stadtverwaltung) hat die kommunale Pflichtaufgabe Brandschutz bei der kommunalpolitischen Prioritätensetzung ein entsprechendes Gewicht, welches dem Stellenwert des Brandschutzes hinreichend gerecht wird.

14.4 Demografischer Wandel

Der Demografische Wandel wirkt sich negativ auf die Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehr aus. Eine sich verkleinernde Feuerwehr ist nicht wünschenswert, da sie leistungsfähig bleiben muss. Anhand der Mindestbesetzung der Rettungsfahrzeuge wird ersichtlich, dass viel Personal benötigt wird. Einer kleiner werdenden Zahl von potenzieller Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollte durch gezielte und engagierte Mitgliederwerbung entgegengewirkt werden. Ansatz schon bei jüngeren Kindern.

14.5 Technische Entwicklung

Der technische Fortschritt hat und wird die Arbeit und Ausbildung bei den Feuerwehren verändern. Beispielhaft:

Digitalfunk

Digitalfunk ermöglicht, dass bisher nicht nutzbare Frequenzen innerhalb eines Funkkanales nun verwendet werden können. Bisher hatten Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst je einen eigenen Kanal für ihre Funksignale. Durch den Digitalfunk können nun „Leerstellen“ in den Kanälen genutzt werden. Funksignale können also in Funkpausen des jeweils anderen „Benutzers“ abgegeben werden. Somit findet eine Kombination der Signale statt, ohne dass diese sich vermischen. Es wird also ermöglicht, mehrere Signale zur selben Zeit zu senden, anders als beim analogen Funk zuvor. Vorteile daraus sind:

- bessere Sprechqualität
- eigene Identifikationsnummer bei jedem Gerät
- Kommunikation über bundesweites Netz, dadurch direkter Kontakt zu anderen Einsatzleitungen möglich
- abhörsicher

Photovoltaikanlagen

Das Stromeinspeisungsgesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) haben insbesondere in den Jahren 2005 bis 2012 zu einem Boom bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in Deutschland geführt.

Photovoltaikanlagen stehen praktisch immer unter Spannung, auch bei trübem Wetter. Dazu kommt der Trend zu immer größeren Anlagen. Nicht nur der Aspekt Sicherheit der Einsatzkräfte bedeutet neue Anforderungen an die Feuerwehren.

Elektrofahrzeuge

Die Zahl der Elektrofahrzeuge auf den Straßen wächst. Für die Feuerwehren bedeutet dies: Sie sollten Bauteile der Elektronik und von den Batterien kennen. Außerdem hat sie über die Leitstelle Zugriff auf Rettungsdaten für viele Fahrzeugmodelle – hier steht genau drin, wo was verbaut ist – das hilft am Unfall/Einsatzort. Die Anforderungen für Feuerwehrleute werden sich durch immer mehr Elektrofahrzeuge verändern. Spezielle Schulungen werden an der Landesfeuerweherschule durchgeführt.

14.6 Löschwasserversorgung

Im Gebiet der Kernstadt sowie in den Ortsteilen Neudingen, Pfohren, Wolterdingen, Grüningen und Hubertshofen besteht eine gute Wasserversorgung. Bedingt durch vorhandene natürliche Wasserläufe, bzw. in Hubertshofen ein vorhandener Löschteich sowie das Schwimmbad, das als Löschteich genutzt wird. In den Ortsteilen Aasen und Heidenhofen kann bei einem Einsatz über zwei Stunden die Lage kritisch werden. Daher sollte die Wasserentnahme vom Netz durch die Feuerwehr laufend kontrolliert erfolgen, damit diese kritische Lage nicht eintritt.

15 Fortschreibung

Dieser Feuerwehrbedarfsplan soll spätestens im Jahr 2023 aktualisiert werden.

Erstellt: Amt Öffentliche Ordnung und Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen

Befürwortet: Kreisbrandmeister Florian Vetter am 21.09.2018

Beschluss: Der Gemeinderat hat den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan in seiner Sitzung am [Datum] beschlossen.

[Datum]

Erik Pauly

16 Anlagenverzeichnis

16.1 Anlage 1: Auszüge Rechtsgrundlage

16.1.1 Feuerwehrgesetz

Auszug aus dem Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010:

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

(3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere

1. die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden,
2. die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,
3. für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,
4. die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Ausrüstungen und Einrichtungen sowie über die Gliederung der Gemeindefeuerwehr, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erlassen. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines effektiven Schutzes der Bevölkerung vor den in § 2 Abs. 1 genannten Gefahren Rechtsverordnungen über die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit und an die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr zu erlassen.

(2) Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 von den Stadtkreisen betriebenen Leitstellen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 entsprechend. Für die zur Alarmierung der Feuerwehr notwendigen Kommunikationsnetze gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Bürgermeister kann

1. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichtet, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten und
2. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten.

Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz können die Gemeinden die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nutzen. Insbesondere können sie zur Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Kostenregelungen vereinbaren.

§ 6 Organisation der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus mindestens einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie kann daneben auch eine Einsatzabteilung mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Kräften sowie eine Jugendfeuerwehr, Altersabteilungen und Musikabteilungen aufstellen. Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln. Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“. Ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr oder eine Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften eingerichtet, führt sie die Bezeichnung „Feuerwehr“.

§ 11 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

§ 26 Überlandhilfe der Feuerwehren

(1) Die Gemeindefeuerwehren haben sich gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Der Bürgermeister der hilfebedürftigen Gemeinde fordert diese beim Bürgermeister der um Hilfe anzugehenden Gemeinde an. Die Anforderung können auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte (§ 23) und bei Gefahr im Verzug die Leitstelle veranlassen.

(2) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gemeinden können Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abschließen.

§ 27 Leitung des Einsatzes

(1) Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Der Technische Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung von Schadensfällen, die eine besondere berufliche Vorbildung und technisches Können erfordern, geeignete Personen zur Beratung heranzuziehen. Werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 Personen eingesetzt, die nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung tätig werden, unterstehen diese dem Technischen Einsatzleiter.

(2) Erstreckt sich das Einsatz- oder Übungsgebiet über einen Landkreis hinaus, kann das Regierungspräsidium einen Technischen Einsatzleiter bestimmen. Sind mehrere Regierungsbezirke betroffen, hat das Innenministerium diese Befugnis.

(3) Werden neben der Feuerwehr noch andere Organisationen eingesetzt, hat der Technische Einsatzleiter eine Führungseinheit zu bilden, der Vertreter der eingesetzten Organisationen als Berater angehören.

(4) Die organisatorische Oberleitung liegt beim Bürgermeister, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 von einer Aufsichtsbehörde übernommen wird.

(5) Liegt eine Einrichtung oder Anlage im Gebiet mehrerer Gemeinden, und können die Aufgaben des Technischen Einsatzleiters sowie der organisatorischen Oberleitung zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, so gehen diese Aufgaben auf die in der Bekanntmachung nach Satz 2 genannte leistungsfähigere Gemeinde über, wenn die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde macht den Übergang der Aufgaben öffentlich bekannt. Die Aufgaben gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung über.

§ 34 Kostenersatz

(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen.

Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.

Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder an
2. deren Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
3. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
4. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch

Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(6) Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

(7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1

sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(8) Das Innenministerium kann nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen.

(9) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

(10) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gelten für den Kostenersatz die Absätze 4 bis 8 entsprechend.

16.1.2 Gesetz über den Rettungsdienst

Auszug aus dem Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz - RDG) in der Fassung vom 8. Februar 2010:

§ 11 Technische Hilfe

(1) Soweit technische Hilfe notwendig ist, haben die bei der Durchführung des Rettungsdienstes Tätigen die Feuerwehr anzufordern.

(2) In besonderen Lagen können andere technische Hilfsorganisationen angefordert werden.

16.1.3 Landesbauordnung

Auszug aus der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010:

§ 15 Brandschutz

(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

(3) Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoß mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(4) Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe oder eine flache Rampe führen. Der erste Rettungsweg für einen Aufenthaltsraum darf nicht über einen Raum mit erhöhter Brandgefahr führen.

(5) Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

(6) Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein.

(7) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

§ 28 Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig. Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(2) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Der Ausgang muss mindestens so breit sein wie die zugehörigen notwendigen Treppen. Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,
3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(3) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(4) Türen und Fenster, die bei einem Brand der Rettung von Menschen dienen oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken, müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie den Erfordernissen des Brandschutzes genügen.

§ 38 Sonderbauten

(1) An Sonderbauten können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 besondere Anforderungen im Einzelfall gestellt werden; Erleichterungen können zugelassen werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die besonderen Anforderungen und Erleichterungen können insbesondere betreffen

1. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück, von öffentlichen Verkehrsflächen und von oberirdischen Gewässern,
2. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,
4. die Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit, den Brandschutz, Schallschutz oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen,
5. die Feuerungsanlagen und Heizräume,
6. die Zahl, Anordnung und Herstellung der Treppen, Treppenräume, Flure, Aufzüge, Ausgänge und Rettungswege,
7. die zulässige Benutzerzahl, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,
8. die Lüftung und Rauchableitung,
9. die Beleuchtung und Energieversorgung,
10. die Wasserversorgung,
11. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser sowie von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung,
12. die Stellplätze und Garagen sowie ihre Zu- und Abfahrten,
13. die Anlage von Fahrradabstellplätzen,
14. die Anlage von Grünstreifen, Baum- und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,
15. die Wasserdurchlässigkeit befestigter Flächen,
16. den Betrieb und die Nutzung einschließlich des organisatorischen Brandschutzes und der Bestellung und der Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten,
17. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen einschließlich

18. der Löschwasserrückhaltung,
die Zahl der Toiletten für Besucher.

(2) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die insbesondere einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 4 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 400 m² haben,
3. bauliche Anlagen und Räume, die überwiegend für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 400 m²,
4. Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 400 m²,
5. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
6. Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern, behinderten oder alten Menschen,
7. Versammlungsstätten und Sportstätten,
8. Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen,
9. bauliche Anlagen mit erhöhter Brand-, Explosions-, Strahlen- oder Verkehrsgefahr,
10. bauliche Anlagen und Räume, bei denen im Brandfall mit einer Gefährdung der Umwelt gerechnet werden muss,
11. Fliegende Bauten,
12. Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
13. Gemeinschaftsunterkünfte und Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten,
14. Freizeit- und Vergnügungsparks,
15. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen,
16. Spielhallen,
17. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
19. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
20. Gebäude mit mehr als 1600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude.

(3) Als Nachweis dafür, dass diese Anforderungen erfüllt sind, können Bescheinigungen verlangt werden, die bei den Abnahmen vorzulegen sind; ferner können Nachprüfungen und deren Wiederholung in bestimmten Zeitabständen verlangt werden.

16.1.4 Verwaltungsvorschriften zur LBO

- Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 5. Februar 2010
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung) vom 17.09.2012
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau) vom 17. September 2012
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17.09.2012

16.1.5 Sonstige Verwaltungsvorschriften

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung) vom 22. Dezember 2010

16.1.6 Sonstige Regelwerke

- Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums, Januar 2008
- Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrhaus und seiner Außenanlage (DIN 14092 "Feuerwehrhäuser")

16.1.7 Satzungen

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen (Feuerwehrsatzung) vom 27.02.2013
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 09.11.2016
- Feuerwehrentschädigungssatzung vom 09.10.1991 in der Fassung vom 11.09.2013

16.2 Anlage 2: Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung

Kernstadt

Hochhäuser

- Alemannenstraße
- Punkthaus

Gewerbe- / Industriebetriebe ohne besondere Gefahr

- ca. 81 Kleinbetriebe verschiedenster Art

Gewerbe- / Industriebetriebe mit besonderer Gefahr:

[Betriebsname, besondere Gefahr]

- IMS Gear GmbH (Öl- und Schmierstoffe, hohe Brennbarkeit)
- Sick Stegmann (s.o.)
- Brigachschiene Nahwärmeversorgung (Wärmegewinnung durch Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, außerdem Stromerzeugung)
- Bromberger Packungen GmbH (Chemische Stoffe zur Papierverarbeitung. Farbe und Lacke zu Fertigung)
- Fürstenbergische Brauerei (Ammoniak als Kühlmittel. Bei Erwärmung Übergang in den gasförmigen Zustand, daher Gefahr der Erstickung)
- Bauhaus GmbH & CO. KG Süd (Farben, Lacke und Düngemittel)
- Schreinerei Mauz und Frey (Gefahr durch Staub- und Sägemehlexplosion, Verarbeitung von Farben und Lacke)
- ZG-Raiffeisen (Gefahr der Düngemittelzersetzung, Bildung von brennbaren Gasen und explosiven Stoffen. Bei Vermischung mit Löschwasser Gefahr der Umweltverschmutzung)

Flugplätze

- Flugplatz Donaueschingen GmbH (Kerosinlagertank)

Krankenhäuser

[Bettenzahl 584]

- Kreisklinikum Schwarzwald-Baar-GmbH: 300 Plätze
- MediClin Klinik am Vogelsang: 104 Betten
- MediClin Zentrum Psychische Gesundheit
- Rehabilitationsklinik Sonnhalde der LVA Baden: ca. 180 Betten

Pflegeheim / Altenheim

[Bewohner-/Bettenzahl 171]

- Altenheim St. Michael Donaueschingen
- IMSED e.V. Haus Antonius: 19 Einzelzimmer im Haupthaus und
- 5 Einzelzimmer im Nebengebäude
- Mehrgenerationenhaus "ansprechBAAR"
- Seniorenresidenz "Am Vogelsang": 31 Einzel- und 9 Doppelzimmer
- Seniorenwohnanlage Haus am Irmepark: 70 Wohneinheiten
- SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste Schwarzwald-Baar e.V.
- Wohnpflegezentrum Don: 8 Einzel- und 10 Doppelzimmer

Schulen

[Schülerzahl 4740]

- Fürstenberg-Gymnasium: 914 Schüler
- Realschule mit Abendrealschule: 812 Schüler
- Eichendorffschule gesamt: 533 Schüler
- Grundschulförderklasse: 21 Schüler
- Erich Kästner-Schule - Außenstelle Allmendshofen: 57 Schüler
- Erich Kästner-Schule Donaueschingen: 271 Schüler
- Heinrich-Feurstein-Schule Donaueschingen: 91 Schüler
- Gewerbliche Schulen Donaueschingen inkl. Technisches Gymnasium: 1147 Schüler
- Kaufmännische und Hauswirtschaftliche Schulen (KHS) inkl. Wirtschaftsgymnasium): 867 Schüler
- Karl-Wacker-Schule Donaueschingen: 48 Schüler

Sonstige Schulen

- Fachschule für Altenpflege
- Fachschule für Landwirtschaft Schwarzwald-Baar-Kreis
- Kunst- und Musikschule der Stadt Donaueschingen
- Volkshochschule Baar

Kindergarten

[vorhandene Plätze 436]

- Evangelischer Kindergarten Villa Sonnenschein: 70
- Kindergarten Aufen: 37
- Kindergarten Pfiffikus: 78

- Kindergarten St. Elisabeth: 106
- Kindergarten St. Lioba: 65
- Kindergarten St. Ruchtraud: 62
- Naturkindergarten "Apfelbäumchen": 18

Kindertagesstätte

[vorhandene Plätze 110]

- Evangelischer Kindergarten Villa Sonnenschein: 70
- Kindertagesstätte Wunderfitz: 40

Aussiedlerhöfe / abgelegene Gebäude

- Ziegelhof, 1km ab Ortsausgang Nord
- Fohrenhöfe, 3 km ab Ortsausgang Nord

Landwirtschaftliche Betriebe

[Viehbestand 123]

- Bolkart H., 25 Milchkühe
- Bolkart R., 38 Milchkühe
- Schmid, 28 Milchkühe
- Bossert, 32 Pferde
- Weiherhof, Biogasanlage

„Sonstige Gebäude“ nach § 38 LBO

- ca. 76 Gaststätten
- Spielothek Las Vegas
- Extra Games Entertainment GmbH
- Flair I & II
- Wohnmobilstellplatz Prinz-Fritzi-Allee
- Kreistierheim

Tiefgaragen

- Unter dem Max-Rieple-Platz, 31 Stellplätze

Versammlungsstätten

- Donauhallen
- Kommunales Kino Guckloch
- Diskothek Okay
- The Animal House: Delta Tau Chi
- Reitturniergelände im Fürstlichen Park
- Parkschwimmbad

- Museum Biedermann
- alte Hofbibliothek
- Schalander unter der Brauerei
- Glashaus

Historische Gebäude / Kulturstätten

- Fürstenberg Schloss
- Marstallgebäude

Asylbewerberunterkünfte oder vorläufige Unterbringung

- BEA in der Friedhofstraße
- vorläufige Unterbringung im Sternensaal 295

Obdachlosenunterkunft

- Schillerstraße 27, 2 Wohnungen

Kirchliche Einrichtungen

- St. Marien
- St. Johann
- St. Jakobus
- St. Vitus
- St. Sebastian
- Christuskirche
- Neuapostolische Kirche

Aasen

Gewerbe- / Industriebetriebe ohne besondere Gefahr

- ca. 9 Kleinbetriebe verschiedenster Art

Gewerbe- / Industriebetrieb mit besonderer Gefahr

[Betriebsname, besondere Gefahr]

- AP&S International GmbH (Größere Mengen brennbares Granulat aus Kunststoff. Hohe pneumatische Drücke bei der Fertigung)
- IMS Gear GmbH (Betrieb mit einer Vielzahl von technischen Maschinen, die mit ölhaltigen und daher brennbaren Schmier- und Kühlmitteln betrieben werden)
- Stolz & Seng (Kunststoffspritzguss Größere Mengen brennbares Granulat aus Kunststoff. Hohe pneumatische Drücke bei der Fertigung)
- Schreinerei Wiehl und Romer (Gefahr durch Staub- und Sägemehlexplosion, Verarbeitung von Farben und Lacke)

Schulen

- Grundschule Pfohren - Außenstelle Aasen: 40

Kindergarten

- Kindergarten Aasen: 62

Aussiedlerhöfe / abgelegene Gebäude

- Bäurer, ca. 2 km ab Ortsausgang (Richtung Öschberghof)
- Brunner, ca. 2 km ab Ortsausgang (Richtung Sportplatz)
- Seng, ca. 1,5 km Ortsausgang Richtung DS
- Märkle, Richtung Sportplatz
- Müller, hinter Friedhof
- Hans-Martha Hof, 3 km Richtung Bad Dürnheim
- Waldhof, 3 km Richtung Bad Dürnheim
- Peter Rothweiler, Richtung Heidenhofen
- Peter Weißhaar, Lagerhalle, Richtung Hirschhalde
- Stefan Sieger, Lagerhalle, Richtung Hirschhalde
- Erwin Baier, Lagerhalle, Richtung Immenhöfe

Landwirtschaftliche Betriebe

[Viehbestand ca. 280]

- Bäurer, 74 Milchkühe
- Brunner, 94 Milchkühe
- Oliver Schwab, ca. 100 Schafe und Ziegen
- Bettina Böhnisch, 4 Pferde
- CreaPony, ca. 5 Pferde

„Sonstige Gebäude“ nach § 38 LBO

- Gasthaus Burg
- Gasthaus Ochsen
- Sportheim SV Aasen
- Schützenheim

Versammlungsstätten

- Festhalle

Kirchliche Einrichtungen

- St. Blasius

Grünigen

Gewerbe- / Industriebetrieb ohne besondere Gefahr

- Der Neue Käfer GmbH

Schulen

- Erich Kästner-Schule - Außenstelle Grünigen: 33

Kindergarten

- Kindergarten Augenblick: 25

Landwirtschaftliche Betriebe

- Doser, 29 Pferde

„Sonstige Gebäude“ nach § 38 LBO

- Gasthaus Krone

Kirchliche Einrichtungen

- St. Mauritius

Heidenhofen

Gewerbe- / Industriebetrieb ohne besondere Gefahr

- Kleinbetrieb (Zimmerei Höfler)

Landwirtschaftliche Betriebe

- Wiesendorfer, 19 Milchkühe

Kirchliche Einrichtungen

- St. Hilarius

Hubertshofen

Gewerbe- / Industriebetrieb ohne besondere Gefahr

- Auto Faller
- Gärtnerei Erhardt
- Getränke Schenkenbach

Gewerbe- / Industriebetrieb mit besonderer Gefahr

- Spedition Albin Vogt (parkende LKW teilweise mit Gefahrgut beladen)

Kindergarten

- Kindergarten Hubertshofen: 12

Aussiedlerhöfe / abgelegene Gebäude

- landwirtschaftliche Lagerhallen ca. 300m ab Ortsausgang

Landwirtschaftliche Betriebe

[Viehbestand 30]

- 1 Nebenerwerbslandwirt, 13 Milchkühe
- Pferdeställe, 17 Pferde
- mehrere leerstehende landwirtschaftliche Gebäude

„Sonstige Gebäude“ nach § 38 LBO

- Gasthaus Adler mit Saal
- Pension Baarblick
- Pension Schenkenbach
- Schwimmbad

Versammlungsstätten

- Bürgerhaus Hubertshofen

Kirchliche Einrichtungen

- St. Sebastian

Neudingen

Gewerbe- / Industriebetriebe ohne besondere Gefahr

- Kleinbetriebe verschiedener Art

Gewerbe- / Industriebetriebe mit besonderer Gefahr

[Betriebsname, besondere Gefahr]

- Südbadische Gummiwerke GmbH (Chemische Stoffe und leichtentzündliche Gummi und Kautschukstoffe)
- Schreinerei Widmann und Münzer (Gefahr durch Staub- und Sägemehlexplosion, Verarbeitung von Farben und Lacke)
- Landtechnik Hogg (Öle und Schmierstoffe, Landwirtschaftliche Fahrzeuge)

Kindergarten

- Kindergarten Neudingen: 25

Aussiedlerhöfe / abgelegene Gebäude

- Höfe, Entfernung in 1-3 km

Landwirtschaftliche Betriebe

Viehbestand 312

- Hezel, 67 Milchkühe
- Glunk, 24 Milchkühe
- Roth, 63 Milchkühe
- Münzer U., 35 Milchkühe

- Münzer B., 100 Milchkühe
- Marschall, 23 Pferde

„Sonstige Gebäude“ nach § 38 LBO

- Gasthaus Linde
- Gasthaus Zum Bahnhof
- Gasthaus Zur Sonne

Versammlungsstätten

- Halle mit 200qm²

Historische Gebäude / Kulturstätten

- Fürstliche Gruft

Kirchliche Einrichtungen

- St. Andreas

Pfohren

Gewerbe- / Industriebetriebe mit besonderer Gefahr

- Dechant, Galvanik (Größere Mengen an Säuren und Laugen in unterschiedlichen Konzentrationen. Starkstrom zur Metallveredelung)
- Aquatec-Inform, Galvanik (Metallverarbeitung, Schweißen der unterschiedlichen Metalle, kleinere Galvanikbecken) verschiedene Kunststoffe
- KTA Kürner Kunststoffverarbeitung (Größere Mengen an brennbaren Kunststoffteilen. Brennbare Farben und Lacke)
- Mall (schwere Teile bis 40 t Einzelgewicht)
- Schreinerei Günther Wolf und Klemens Wolf (Gefahr durch Staub- und Sägemehlexplosion, Verarbeitung von Farben und Lacke)
- Holzbau Lehner (Gefahr durch Staub- und Sägemehlexplosion, Verarbeitung von Farben und Lacke)
- Hohensee (Recycling)
- Stahlbau Stadler
- Zimmerei und Dachdecker Wolf

Schulen

- Grundschule Pfohren: 115 Kinder

Kindergarten

- Kindergarten Pfohren: 53

Aussiedlerhöfe / abgelegene Gebäude

- Immenhöfe, Reitzentrum Frese Immenhöfe

- Hühnerhof Wolf
- Hubert Wolf
- Franz Fehrenbacher, Rinderhaltung, Biogas und Photovoltaik
- Aussiedlerhof Roth, Viehhaltung, Biogasanlage, Photovoltaik

Landwirtschaftliche Betriebe

- Moser, 45 Milchkühe, 2 Pferde
- Frese, 41 Pferde

„Sonstige Gebäude“ nach § 38 LBO

- Reiterstüble Frese
- Gasthaus Ochsen
- Café an der Donau
- Clubheim FC-Pföhren
- Riedseeklause
- Riedseecamping

Versammlungsstätten

- Turn- und Festhalle

Historische Gebäude / Kulturstätten

- Entenburg

Obdachlosenunterkunft

- Baarstraße 18

Kirchliche Einrichtungen

- St. Johannes d. T.
- Pfarrsaal mit Archiv

Wolterdingen

Gewerbe- / Industriebetrieb ohne besondere Gefahr

- 9 Kleinbetriebe verschiedenster Art z.B.

Gewerbe- / Industriebetriebe mit besonderer Gefahr

- Held – Schreinerei (Gefahr durch Staub- und Sägemehlexplosion, Verarbeitung von Farben und Lacke)
- Blessing – Zimmerei (s.o.)
- Zwick – Zimmerei (s.o.)
- Gehringer – Galvanik (Größere Mengen an Säuren und Laugen in unterschiedlichen Konzentrationen. Starkstrom zur Metallveredelung)

- Schmiderer – Sägewerk (Hohe Brandlast durch große Holzbevorratung und Trocknungsanlage. Gefahr durch Staub- und Sägespanexplosion. Schwelbrand in den Sägemehlsilos)
- Bregwerk – Holzprodukte (s.o.)

Schulen

- Grundschule Wolterdingen: 72 Schüler

Kindergarten

- Kindergarten Wolterdingen: 65

Aussiedlerhöfe / abgelegte Gebäude

- Höfe, Entfernung zwischen 2 bis 4 km

Landwirtschaftliche Betriebe

- 310 Stück Großvieh, darunter:
- Schrenk, 30 Milchkühe
- Stobbe, 22 Milchkühe
- Vogt, 23 Milchkühe
- FF Vieh- u. Pferdezucht und Forst, 16 Pferde

„Sonstige Gebäude“ nach § 38 LBO

- Gasthaus Falken
- Gasthaus Sonne
- Gasthaus Schwarzer Bube
- FC Clubheim
- Kegelstube

Tiefgaragen

- Tannheimerstr. Ca. 20 Stellplätze

Versammlungsstätten

- Festhalle

Kirchliche Einrichtungen

- St. Kilian

17 Abbildungsverzeichnis

1 Gemeindestruktur Donaueschingen	12
2 Einwohnerzahlen und Fläche	13
3 Zusammenstellung Unter- und Überflurhydranten	17
4 Unter- und Überflurhydrant.....	17
5 Muster Hydranten-Bestandplan.....	18
6 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20-16.....	21
8 Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS.....	22
9 Mannschaftstransportwagen MTW	22
10 Schlauchwagen SW 1000.....	22
11 Löschfahrzeug LF 16-12	23
12 Einsatzleitwagen ELW 1.....	23
13 Geschirrmobil	23
14 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W.....	24
15 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	24
16 Löschgruppenfahrzeug LF Kat	24
17 Drehleiter DLK 23-12	25
18 Gerätewagen Gefahrgut.....	25
19 Rüstwagen RW 2	25
20 Gerätewagen-, Transport GW-T	26
21 Aktive Feuerwehrangehörige 2017 der Abteilungen	33
22 Jugendfeuerwehr 2017 der Abteilungen.....	34
23 Altersmannschaft 2017	35

24 Feuerwehrhaus Kernstadt	63
25 Feuerwehrhaus Aasen	65
26 Feuerwehrhaus Grüningen	66
27 Feuerwehrhaus Heidenhofen	68
28 Feuerwehrhaus Hubertshofen	70
29 Feuerwehrhaus Neudingen	72
30 Feuerwehrhaus Pfohren	73